

TE Bvwg Erkenntnis 2023/4/12 W159 2257340-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2023

Entscheidungsdatum

12.04.2023

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs2

AsylG 2005 §3 Abs4

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

W159 2257340-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Iran, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.06.2022, Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.02.2023 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA. Iran, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.06.2022, Zl. römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.02.2023 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 AsylG idGF der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 leg. cit wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. A) Der Beschwerde wird stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG idGF der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, leg. cit wird festgestellt, dass römisch 40 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsbürger des Iran, gelangte am 07.12.2015 irregulär nach Österreich und stellte am 09.12.2015 einen (ersten) Antrag auf internationalen Schutz. Diesen begründete er damit, dass er seit zwei Jahren mit seiner Frau verheiratet sei, sie würden aber nicht zusammenpassen und sein Schwiegervater habe ihn mit dem Umbringen bedroht. Bei der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Oberösterreich am 12.09.2018 gab er an, iranischer Staatsbürger, Angehöriger der persischen Volksgruppe und ohne Bekenntnis zu sein. Seine Ehefrau habe gewusst, dass er ohne Bekenntnis sei und dass er Gedichte über die Religion schreibe, sein Schwiegervater habe ihn aber zu islamischen Veranstaltungen gezwungen. Er habe Probleme mit seiner Frau gehabt, sie habe gesagt, dass er gegen den Islam und gegen Mohamed wäre und dass er auch verbotene Bücher zu Hause habe. Daraufhin habe ihn sein Schwiegervater geschlagen. Er sei auch vom Geheimdienst gesucht worden.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Oberösterreich vom 16.10.2018 wurde unter Spruchteil I. der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen und unter Spruchpunkt II. dieser Antrag auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Iran abgewiesen, unter Spruchpunkt III. ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, unter Spruchpunkt IIII. eine Rückkehrentscheidung erlassen, unter Spruchpunkt V. eine Abschiebung in den Iran für zulässig erklärt und unter Spruchpunkt VI. eine Frist von vierzehn Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt. Festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer nicht wegen seines Glaubens bzw. wegen seines privaten Verfassens von Gedichten in Bezug auf die Religion Probleme bekommen habe. Es wurde insbesondere ausgeführt, dass die Behörde nicht von einer glaubwürdigen Darstellung des Fluchtvorbringens ausgegangen sei. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Oberösterreich vom 16.10.2018 wurde unter Spruchteil römisch eins. der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen und unter Spruchpunkt römisch zwei. dieser Antrag auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Iran abgewiesen, unter Spruchpunkt römisch drei. ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, unter Spruchpunkt IIII. eine Rückkehrentscheidung erlassen, unter Spruchpunkt römisch fünf. eine Abschiebung in den Iran für zulässig erklärt und unter Spruchpunkt römisch sechs. eine Frist von vierzehn Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt. Festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer nicht wegen seines Glaubens bzw. wegen seines privaten Verfassens von Gedichten in Bezug auf die Religion Probleme bekommen habe. Es wurde insbesondere ausgeführt, dass die Behörde nicht von einer glaubwürdigen Darstellung des Fluchtvorbringens ausgegangen sei.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 02.03.2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 23.03.2021 Zahl XXXX E als unbegründet ab. Es wurde wohl festgehalten, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, seit seinem 22. oder 23. Lebensjahr Atheist zu sein. Der Beschwerdeführer habe jedoch in keiner Weise näher dargelegt und substantiiert worin diese Glaubensüberzeugung für ihn bestehe, was sie für ihn bedeute und wie er sie praktiziere. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer seine Konfessionslosigkeit als identitätsstiftendes Merkmal verstehe. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 02.03.2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 23.03.2021 Zahl römisch 40 E als unbegründet ab. Es wurde wohl festgehalten, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, seit seinem 22. oder 23. Lebensjahr Atheist zu sein. Der Beschwerdeführer habe jedoch in keiner Weise näher dargelegt und substantiiert worin diese Glaubensüberzeugung für ihn bestehe, was sie für ihn bedeute und wie er sie praktiziere. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer seine Konfessionslosigkeit als identitätsstiftendes Merkmal verstehe.

Mit Beschluss vom 27.05.2021 XXXX wies der Verwaltungsgerichtshof die dagegen erhobene (ao.) Revision zurück. Mit Beschluss vom 27.05.2021 römisch 40 wies der Verwaltungsgerichtshof die dagegen erhobene (ao.) Revision zurück.

Der Beschwerdeführer stellte daraufhin mit Datum 15.06.2021 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gem. § 56 Abs. 1 AsylG. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Oberösterreich vom 09.11.2021 abgewiesen, eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung in den Iran zulässig sei sowie eine Frist von vierzehn Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt. Begründet wurde die Entscheidung insbesondere damit, dass im vorliegenden Fall eine der Voraussetzungen des § 56 AsylG, nämlich der Krankenversicherungsschutz, nicht vorliege. Desweiteren habe der Beschwerdeführer ein Sprachzertifikat A2 nicht vorlegen können. Der Beschwerdeführer stellte daraufhin mit Datum 15.06.2021 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gem. Paragraph 56, Absatz eins, AsylG. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Oberösterreich vom 09.11.2021 abgewiesen, eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung in den Iran zulässig sei sowie eine Frist von vierzehn Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt. Begründet wurde die Entscheidung insbesondere damit, dass im vorliegenden Fall eine der Voraussetzungen des Paragraph 56, AsylG, nämlich der Krankenversicherungsschutz, nicht vorliege. Desweiteren habe der Beschwerdeführer ein Sprachzertifikat A2 nicht vorlegen können.

Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 28.01.2022 Zahl XXXX die Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.01.2022 als unbegründet ab. In der Begründung des Erkenntnis wurde unter

anderem auch auf eine teilweise illegale Beschäftigung des Beschwerdeführers eingegangen. Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 28.01.2022 Zahl römisch 40 die Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.01.2022 als unbegründet ab. In der Begründung des Erkenntnis wurde unter anderem auch auf eine teilweise illegale Beschäftigung des Beschwerdeführers eingegangen.

Mit Datum 07.02.2022 stellte der Beschwerdeführer einen zweiten, den nunmehr Verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, dazu erfolgte am gleichen Tag eine Erstbefragung durch die Polizeiinspektion XXXX. Der Beschwerdeführer gab zu seinen Gründen für den neuerlichen Asylantrag an, dass er vom Islam zum Atheismus konvertiert sei, er auch ein atheistisches Tattoo habe und hier eine Pizzeria und eine Wohnung. Er sei Mitglied einer atheistischen Gruppe. Seine Familie wisse schon davon, dass er konvertiert sei, auch sein Schwiegervater, mit dem er schon seinerzeit Probleme gehabt habe, wisse davon. Seine Familie habe ihn verstoßen. Er mache auch für seine Einstellung Werbung auf Instagram und sei deswegen schon bedroht worden. Der letzte atheistische Iraner, der zurückgekehrt sei, sei erhängt worden, das würde ihm eventuell auch passieren. Mit Datum 07.02.2022 stellte der Beschwerdeführer einen zweiten, den nunmehr Verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, dazu erfolgte am gleichen Tag eine Erstbefragung durch die Polizeiinspektion römisch 40. Der Beschwerdeführer gab zu seinen Gründen für den neuerlichen Asylantrag an, dass er vom Islam zum Atheismus konvertiert sei, er auch ein atheistisches Tattoo habe und hier eine Pizzeria und eine Wohnung. Er sei Mitglied einer atheistischen Gruppe. Seine Familie wisse schon davon, dass er konvertiert sei, auch sein Schwiegervater, mit dem er schon seinerzeit Probleme gehabt habe, wisse davon. Seine Familie habe ihn verstoßen. Er mache auch für seine Einstellung Werbung auf Instagram und sei deswegen schon bedroht worden. Der letzte atheistische Iraner, der zurückgekehrt sei, sei erhängt worden, das würde ihm eventuell auch passieren.

Am 30.05.2022 fand eine niederschriftliche Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl statt. Eingangs der Einvernahme gab er an, dass der Beschwerdeführer geschieden sei, offiziell sei er noch verheiratet, weil er sich durch die Flucht nicht offiziell scheiden lassen können. Kinder habe er keine. Im Iran habe er zwölf Jahre lang die Schule besucht und die Matura gemacht. In der Folge habe er als Kameramann und als Koch gearbeitet. Im Iran würden noch seine Mutter und sein Bruder sowie zahlreiche Onkel und Tanten leben. Er habe jedoch keinen Kontakt mit seiner Familie im Iran. Er habe vor einem Monat versucht mit seiner Mutter Kontakt aufzunehmen, diese lehne das jedoch ab. Er habe, als er das letzte Mal am 27.05.2021 Kontakt gehabt habe, von seinen Familienangehörigen gehört, dass er bei der Polizei angezeigt worden sei. Er gebe auch ein Video auf Instagram, wo er den Koran verbrenne. Außerdem habe er ein Geschäft in Grünburg. Er sei schon im Iran Atheist gewesen. In etwa im Alter von 23 Jahren habe er begonnen, sich mit Philosophie zu beschäftigen, er habe Bücher von Spinoza gelesen, er habe Gedichte über Mohammed geschrieben. Seine Frau habe davon gewusst, habe es jedoch ihrem Vater verraten. Dieser habe Verwandte, die beim Etelaat arbeiten würden. Nachdem er verraten worden sei, sei er noch ca. zwei Wochen im Iran geblieben, dann habe er den Iran im Alter von 28 Jahren verlassen. Cousins und Freunde hätten ihn davon informiert, dass ihn die iranische Polizei suche. Sein Schwiegervater habe ihm gedroht, dass er ihm irgendwann einmal finden und bestrafen werde. Seit ca. zwei Jahren habe er auch ein atheistisches Tattoo. Er habe es auch bei der Verhandlung vor dem BVwG dem Richter gezeigt. Dieser habe es nicht angenommen. Er habe seit 2019/2020 gewusst, dass der Islam eine ungerechte Religion, dass er eine Katastrophe für die Welt sei und dass Afghanistan am Islam zugrunde gegangen sei. Er habe auch den Aberglauben im Iran kritisiert. 2020 habe er auch ein Video gepostet, wo er den Koran verbrenne. Sein Rechtsanwalt habe ihm aber geraten, dieses zu löschen, denn das Verbrennen des Korans könne eine Straftat sein. Nach diesem Video habe er mehrere Drohungen erhalten und er sei seit 2019 oder 2020 Mitglied der Gruppe ORG (richtig ARG). Er legte eine Bestätigung dieser Gruppe vor. Er nehme an offiziellen Treffen dieser Gruppe nicht teil, weil er durch seine Pizzeria keine Zeit dafür habe, aber sie würden sich in einer WhatsApp Gruppe als Atheisten treffen und würden über verschiedene Themen austauschen. Er habe keine Familienangehörige oder Verwandte in Österreich oder im EU-Raum. Seit drei Jahren lebe er nicht mehr von der Grundversorgung, sondern von seinem Geschäft (Pizzeria). Auf eine Stellungnahme zu dem Länderinformationsblatt verzichtete er. Am 30.05.2022 fand eine niederschriftliche Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl statt. Eingangs der Einvernahme gab er an, dass der Beschwerdeführer geschieden sei, offiziell sei er noch verheiratet, weil er sich durch die Flucht nicht offiziell scheiden lassen können. Kinder habe er keine. Im Iran habe er zwölf Jahre lang die Schule besucht und die Matura gemacht. In der Folge habe er als Kameramann und als Koch gearbeitet. Im Iran würden noch seine Mutter und sein Bruder sowie zahlreiche Onkel und Tanten leben. Er habe jedoch keinen Kontakt mit seiner Familie im Iran. Er habe vor einem Monat versucht mit seiner Mutter Kontakt aufzunehmen, diese lehne das jedoch ab.

Er habe, als er das letzte Mal am 27.05.2021 Kontakt gehabt habe, von seinen Familienangehörigen gehört, dass er bei der Polizei angezeigt worden sei. Er gebe auch ein Video auf Instagram, wo er den Koran verbrenne. Außerdem habe er ein Geschäft in Grünburg. Er sei schon im Iran Atheist gewesen. In etwa im Alter von 23 Jahren habe er begonnen, sich mit Philosophie zu beschäftigen, er habe Bücher von Spinoza gelesen, er habe Gedichte über Mohammed geschrieben. Seine Frau habe davon gewusst, habe es jedoch ihrem Vater verraten. Dieser habe Verwandte, die beim Etelaat arbeiten würden. Nachdem er verraten worden sei, sei er noch ca. zwei Wochen im Iran geblieben, dann habe er den Iran im Alter von 28 Jahren verlassen. Cousins und Freunde hätten ihn davon informiert, dass ihn die iranische Polizei suche. Sein Schwiegervater habe ihm gedroht, dass er ihn irgendwann einmal finden und bestrafen werde. Seit ca. zwei Jahren habe er auch ein atheistisches Tattoo. Er habe es auch bei der Verhandlung vor dem BVwG dem Richter gezeigt. Dieser habe es nicht angenommen. Er habe seit 2019 aus 2020, gewusst, dass der Islam eine ungerechte Religion, dass er eine Katastrophe für die Welt sei und dass Afghanistan am Islam zugrunde gegangen sei. Er habe auch den Aberglauben im Iran kritisiert. 2020 habe er auch ein Video gepostet, wo er den Koran verbrenne. Sein Rechtsanwalt habe ihm aber geraten, dieses zu löschen, denn das Verbrennen des Korans könne eine Straftat sein. Nach diesem Video habe er mehrere Drohungen erhalten und er sei seit 2019 oder 2020 Mitglied der Gruppe ORG (richtig ARG). Er legte eine Bestätigung dieser Gruppe vor. Er nehme an offiziellen Treffen dieser Gruppe nicht teil, weil er durch seine Pizzeria keine Zeit dafür habe, aber sie würden sich in einer WhatsApp Gruppe als Atheisten treffen und würden über verschiedene Themen austauschen. Er habe keine Familienangehörige oder Verwandte in Österreich oder im EU-Raum. Seit drei Jahren lebe er nicht mehr von der Grundversorgung, sondern von seinem Geschäft (Pizzeria). Auf eine Stellungnahme zu dem Länderinformationsblatt verzichtete er.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Oberösterreich vom 20.06.2022 Zahl XXXX wurde unter Spruchteil I. der Antrag auf internationalen Schutz vom 07.02.2022 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung in den Iran für zulässig sei sowie eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen eingeräumt. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Oberösterreich vom 20.06.2022 Zahl römisch 40 wurde unter Spruchteil römisch eins. der Antrag auf internationalen Schutz vom 07.02.2022 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung in den Iran für zulässig sei sowie eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen eingeräumt.

In der Begründung des Bescheides wurde der bisherige Verfahrensgang sowie die oben bereits im wesentlichen Inhalt wiedergegebenen Einvernahmen dargestellt und Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers und zum Herkunftsstaat getroffen. Beweiswürdigend wurde insbesondere ausgeführt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, den vorgebrachten Fluchtgrund glaubwürdig und in sich schlüssig darzulegen. Dass er die dargelegte Konfessionslosigkeit nicht verinnerlicht habe, werde allein schon dahingehend unter Beweis gestellt, dass er zwar seinen Angaben zur Folge Mitglied einer atheistischen Gruppierung wäre, diese jedoch nicht einmal richtig benennen habe können.

Rechtlich wurde zu Spruchteil I. insbesondere ausgeführt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei glaubhaft darzulegen, dass die Konfessionslosigkeit Bestandteil sei der Identität geworden sei. Zu Spruchpunkt II. wurde insbesondere dargelegt, dass vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen und der aktuellen Länderberichte der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran weder in eine lebensgefährliche noch in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hätte sich daher kein reales Risiko ergeben, bei einer Rückführung in den Herkunftsstaat in den Art. 2 und 3 sowie der Protokolle Nummer 6 und 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in seinen Rechten verletzt würde. Es würde auch keiner der Gründe für eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz (§ 57 AsylG) vorliegen (Spruchpunkt III.). Zu Spruchpunkt IV. wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer kein Familienleben in Österreich führe, er verstehe wohl die deutsche Sprache und spreche diese wohl auch. Er sei seit 2015 in Österreich aufhältig, jedoch habe außer einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht im Rahmen des Asylverfahrens keinen Aufenthaltstitel in Österreich besessen und habe nach wie vor Bindungen zu seinem Herkunftsstaat. Er befinde sich in Österreich auch in keiner Beziehung. Es lägen wohl Bemühungen um Integration vor, diese könnten jedoch ein Bleiberecht nicht

begründen. Es sei daher kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu erteilen gewesen und eine Rückkehrentscheidung zulässig. Spruchpunkt V. wurde insbesondere damit begründet, dass im vorliegenden Fall keine Gefährdung im Sinne des § 50 FPG vorlege und einer Abschiebung in den Iran auch keine Empfehlung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entgegenstehe, sodass dieses zulässig zu bezeichnen sei. Gründe für die Verlängerung für die Frist für die freiwillige Ausreise hätte nicht festgestellt werden können. Rechtlich wurde zu Spruchteil römisch eins. insbesondere ausgeführt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei glaubhaft darzulegen, dass die Konfessionslosigkeit Bestandteil sei der Identität geworden sei. Zu Spruchpunkt römisch zwei. wurde insbesondere dargelegt, dass vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen und der aktuellen Länderberichte der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran weder in eine lebensgefährliche noch in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hätte sich daher kein reales Risiko ergeben, bei einer Rückführung in den Herkunftsstaat in den Artikel 2 und 3 sowie der Protokolle Nummer 6 und 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in seinen Rechten verletzt würde. Es würde auch keiner der Gründe für eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz (Paragraph 57, AsylG) vorliegen (Spruchpunkt römisch drei.). Zu Spruchpunkt römisch vier. wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer kein Familienleben in Österreich führe, er verstehe wohl die deutsche Sprache und spreche diese wohl auch. Er sei seit 2015 in Österreich aufhältig, jedoch habe außer einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht im Rahmen des Asylverfahrens keinen Aufenthaltstitel in Österreich besessen und habe nach wie vor Bindungen zu seinem Herkunftsstaat. Er befinde sich in Österreich auch in keiner Beziehung. Es lägen wohl Bemühungen um Integration vor, diese könnten jedoch ein Bleiberecht nicht begründen. Es sei daher kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu erteilen gewesen und eine Rückkehrentscheidung zulässig. Spruchpunkt römisch fünf. wurde insbesondere damit begründet, dass im vorliegenden Fall keine Gefährdung im Sinne des Paragraph 50, FPG vorlege und einer Abschiebung in den Iran auch keine Empfehlung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entgegenstehe, sodass dieses zulässig zu bezeichnen sei. Gründe für die Verlängerung für die Frist für die freiwillige Ausreise hätte nicht festgestellt werden können.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller fristgerecht, vertreten durch die Bundesbetreuungsagentur, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. In dieser wurde zunächst der bisherige Sachverhalt und Verfahrensgang dargelegt. Kritisiert wurde insbesondere, dass sich die Behörde mit dem Vorbringen der von dem Beschwerdeführer geposteten islamfeindlichen Inhalte und seiner atheistischen Tätowierung nicht näher auseinandergesetzt habe. Auch werde die zeugenschaftliche Einvernahme des Vorstandsmitglieds der atheistischen Religionsgesellschaft ARG XXXX über die Ernsthaftigkeit der Konversion des Beschwerdeführers zum Atheismus bzw. zu dessen Glaubensabfall beantragt. Dieser hätte schon von der belangten Behörde leicht als Zeuge einvernommen werden können, weil dieser als Vertrauensperson den Beschwerdeführer begleitet hat. Der Beschwerdeführer sei Mitglied der atheistischen Religionsgesellschaft ARG; dass er zu dieser keine näheren Angaben in der Einvernahme machen könne, sei darauf zurückzuführen, dass er bei der Einvernahme unter Stress gestanden sei. Er habe sich vollständig vom Islam abgewendet und habe dazu ein glaubhaftes Vorbringen erstattet. Aufgrund der aktuellen Menschenrechts- und Sicherheitslage sowie aufgrund der individuellen Umstände sei eine ernsthafte Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in den Iran gegeben und sei er einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt. Schließlich wurde auch ausgeführt, dass der Beschwerdeführer schon seit sieben Jahren in Österreich aufhältig sei, seit drei Jahren keine Grundversorgung mehr beziehe, eine Pizzeria betreibe und privat wohne und dass ihm in eventu auch die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig und ein Aufenthaltstitel zu erteilen gewesen sei. Schließlich wurde auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (begründet) beantragt. Beigelegt wurden Screenshots des Instagram Accounts des Beschwerdeführers wie ein Gewerbeeintrag der Firma XXXX. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller fristgerecht, vertreten durch die Bundesbetreuungsagentur, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. In dieser wurde zunächst der bisherige Sachverhalt und Verfahrensgang dargelegt. Kritisiert wurde insbesondere, dass sich die Behörde mit dem Vorbringen der von dem Beschwerdeführer geposteten islamfeindlichen Inhalte und seiner atheistischen Tätowierung nicht näher auseinandergesetzt habe. Auch werde die zeugenschaftliche Einvernahme des Vorstandsmitglieds der atheistischen Religionsgesellschaft ARG römisch 40 über die Ernsthaftigkeit der Konversion des Beschwerdeführers zum Atheismus bzw. zu dessen Glaubensabfall beantragt. Dieser hätte schon von der belangten Behörde leicht als Zeuge einvernommen werden können, weil dieser als Vertrauensperson den Beschwerdeführer begleitet hat. Der Beschwerdeführer sei Mitglied der atheistischen Religionsgesellschaft ARG; dass er zu dieser keine näheren Angaben in

der Einvernahme machen könne, sei darauf zurückzuführen, dass er bei der Einvernahme unter Stress gestanden sei. Er habe sich vollständig vom Islam abgewendet und habe dazu ein glaubhaftes Vorbringen erstattet. Aufgrund der aktuellen Menschenrechts- und Sicherheitslage sowie aufgrund der individuellen Umstände sei eine ernsthafte Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in den Iran gegeben und sei er einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt. Schließlich wurde auch ausgeführt, dass der Beschwerdeführer schon seit sieben Jahren in Österreich aufhältig sei, seit drei Jahren keine Grundversorgung mehr beziehe, eine Pizzeria betreibe und privat wohne und dass ihm in eventu auch die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig und ein Aufenthaltstitel zu erteilen gewesen sei. Schließlich wurde auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (begründet) beantragt. Beigelegt wurden Screenshots des Instagram Accounts des Beschwerdeführers wie ein Gewerbeeintrag der Firma römisch 40 .

Das Bundesverwaltungsgericht beraumte eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 28.02.2023 an und lud auch den beantragten Zeugen XXXX , die belangte Behörde ließ sich für die Nichtteilnahme entschuldigen, der Beschwerdeführer erschien zur Verhandlung in Begleitung einer Mitarbeiterin der Bundesbetreuungsagentur. Diese legte eingangs der Verhandlung ein Gutachten des ao. Univ. Prof. Dr. Hans Gerald HÖDL (Institut für Religionswissenschaften) zur religiösen Einstellung des Beschwerdeführers vor. Das Bundesverwaltungsgericht beraumte eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 28.02.2023 an und lud auch den beantragten Zeugen römisch 40 , die belangte Behörde ließ sich für die Nichtteilnahme entschuldigen, der Beschwerdeführer erschien zur Verhandlung in Begleitung einer Mitarbeiterin der Bundesbetreuungsagentur. Diese legte eingangs der Verhandlung ein Gutachten des ao. Univ. Prof. Dr. Hans Gerald HÖDL (Institut für Religionswissenschaften) zur religiösen Einstellung des Beschwerdeführers vor.

Der Beschwerdeführer hielt die Beschwerde und das bisherige Vorbringen aufrecht. Der Beschwerdeführer unterstrich, dass er Angst um sein Leben bei einer Rückkehr in den Iran habe, sonst wäre er schon längst in den Iran zurückgekehrt. Er sei iranischer Staatsbürger und gehöre der Volksgruppe der Perser an. Früher sei er schiitischer Moslem gewesen, nun sei er Atheist. Er entstamme einer streng religiösen Familie und sei am XXXX in XXXX geboren. Aufgrund der Berufstätigkeit seines Vaters sei er in verschiedenen Städten des Irans aufhältig gewesen. Sein Vater habe Kühlanlagen für Gebäude installiert. Seit Dezember 2015 halte er sich in Österreich auf. Er habe nach der Matura im Iran ein Kurzstudium im Bereich Kunst und Filme absolviert, nebenbei habe er in der Firma seines Vaters für Lüftungen und Klimaanlage gearbeitet. Wirtschaftliche Probleme habe er im Iran nicht gehabt. Der Beschwerdeführer hielt die Beschwerde und das bisherige Vorbringen aufrecht. Der Beschwerdeführer unterstrich, dass er Angst um sein Leben bei einer Rückkehr in den Iran habe, sonst wäre er schon längst in den Iran zurückgekehrt. Er sei iranischer Staatsbürger und gehöre der Volksgruppe der Perser an. Früher sei er schiitischer Moslem gewesen, nun sei er Atheist. Er entstamme einer streng religiösen Familie und sei am römisch 40 i n römisch 40 geboren. Aufgrund der Berufstätigkeit seines Vaters sei er in verschiedenen Städten des Irans aufhältig gewesen. Sein Vater habe Kühlanlagen für Gebäude installiert. Seit Dezember 2015 halte er sich in Österreich auf. Er habe nach der Matura im Iran ein Kurzstudium im Bereich Kunst und Filme absolviert, nebenbei habe er in der Firma seines Vaters für Lüftungen und Klimaanlage gearbeitet. Wirtschaftliche Probleme habe er im Iran nicht gehabt.

Er habe schon im Iran den islamischen Glauben nicht ausgeübt. Schon als Teenager wollte er die Regeln des Islam nicht einhalten. Seit etwa dem 17. Lebensjahr habe er ausführlich begonnen über Religion nachzudenken. Er habe ein Video namens „Hölle“ gesehen und habe sich dann gefragt, was das für ein Gott sei, der seine Gläubigen in dieser Art und Weise behandle. Es habe ihn schon damals gestört, dass der Islam eine Religion der Zwänge sei, wo man nicht denken dürfe, sondern Befehle ausführen müsse, zudem dürfe man als Moslem keinen Alkohol trinken und würden die Rechte der Frauen mit Füßen getreten. Im Iran würden Personen aus haltlosen Gründen hingerichtet. Im Islam gäbe es nur Krieg, Tote und Unglück. Um den Menschen ein schöneres und besseres Leben anzubieten, bräuchten die Menschen keine Religion, sondern die Moral. Der Bruch mit dem Islam sei nicht von heute auf morgen passiert, es sei ein langsamer Prozess gewesen. Er habe sich auch mit Baruch de Spinoza beschäftigt, das sei einer seiner Lieblingsphilosophen. Er glaube an den Materialismus. Wenn er sich nicht irre, sei dieser ursprünglich Jude gewesen, später sei er Atheist gewesen und sei aus der Stadt vertrieben worden. Er habe auch seine Schriften nicht veröffentlichen dürfen. Er sei auf die Unterstützung seiner Freunde angewiesen gewesen, wodurch er seinen Lebensunterhalt verdient habe, wisse er nicht genau. Der Begriff des Pantheismus sage ihm nichts. Das Buch Tractatus Theologicus Politicus habe er nicht gelesen. Spinoza stelle eine Pionierrolle in der Geschichte dar, man könne ihn auch

mit Charles Darwin vergleichen, der die Theorie der Evolution begründet habe. Als er die Werke Spinozas gelesen habe, habe er sich nicht mehr so alleine gefühlt, er habe sich in ihnen wiedergefunden, er habe sich mit Immanuel Kant und Albert Camus beschäftigt. Gefragt, wie es im Iran möglich gewesen sei, islamkritische Schriftsteller zu lesen, zumal auch das Internet im Iran sehr eingeschränkt verfügbar sei, gab er an, dass es für alles einen Schwarzmarkt gebe, ebenso wie für Alkohol. Im Iran habe er ursprünglich noch niemandem mitgeteilt, dass er sich vom Islam abgewendet habe, das hätte ihm Kopf und Kragen gekostet. Er habe aber Gedichte geschrieben und sie seinen engen Freunden vorgelesen. Seine Ehegattin habe von seiner Ablehnung des Islams gewusst. Deswegen sei es zu Streitigkeiten mit seiner Ehefrau und vor allem mit deren Familie gekommen. Sein Schwiegervater sei streng religiös gewesen. Sein Schwiegervater sei wohl als junger Mann ein Schläger gewesen, aber er gehöre einer fanatischen religiösen Gruppierung an. Er habe davon erfahren, dass er mit seiner Frau Differenzen gehabt habe. Daraufhin habe ihn sein Schwiegervater bedroht und habe er gewusst, dass dieser auch zum Geheimdienst Ettelaat Verbindungen habe.

Gefragt nach seiner antiislamischen Betätigung in Österreich gab er an, dass er einige antiislamische Postings hochgeladen habe und auch den Koran verbrannt habe und auch das auf Video hochgeladen habe. Er habe das Logo der Atheisten als Tattoo auf seinem Unterarm. Das A stehe für Atheismus und nicht für Anarchie. Das Logo der Anarchisten schaue ähnlich, aber anders aus. Mittlerweile wisse seine ganze Familie im Iran und auch seine Verwandtschaft von seiner islamfeindlichen Haltung. Sie möchten alle keinen Kontakt mehr mit ihm haben, insbesondere seit er den Koran verbrannt habe. Als die Leute von seinen antiislamischen Aktivitäten Kenntnis genommen haben, hatte er über 1000 Follower. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit hätten jedoch seine Aktivitäten nunmehr abgenommen, aber er beschäftige sich regelmäßig weiter mit dem Thema.

ARG heiße „Atheistische Republik Gemeinschaft.“ Er sei seit 2019 Mitglied, seit dieser Zeit kenne er auch Herrn XXXX , dieser könne seine Einstellung und Weltanschauung bezeugen und auch seine Teilnahme an Sitzungen der ARG und seine Aktivitäten bezüglich Atheismus in Österreich bezeugen. Aufgrund seines Wohnsitzes in Oberösterreich und seiner Arbeit sei seine regelmäßige Anwesenheit bei Sitzungen der ARG nicht möglich. Er nehme an manchen Sitzungen, soweit es seine Zeit zulasse, teil und habe auch schon an Straßenaktivitäten teilgenommen. Außerdem sei er Mitglied einer WhatsApp Gruppe von ARG. Sie hätten Flyer an Passanten verteilt und die Bevölkerung über den Atheismus informiert. Er lehne jegliche immateriellen Götter ab. Religionen seien für ihn wie Märchenbücher, sie hätten keine realistische Grundlage, das könne man mit Harry Potter vergleichen. Der Mensch habe vor seiner Geburt nicht existiert und werde auch nach seinem Tod nicht mehr existieren, wir würden nur einmal leben. Gefragt, wie sich der Atheismus auf sein Leben auswirke, gab er an, dass der Atheismus für ihn die Überzeugung mitgebracht habe, dass er an die Wahrheit glaube und nicht an den Aberglauben. Er würde auch bei einer hypothetischen Rückkehr in den Iran hundertprozentig an seinen Überzeugungen festhalten und diese auch soweit als möglich weitergeben. Wenn schon jemand, der sich wegen einer Kopfbedeckung beschwere, im Iran hingerichtet würde, was würde dann mit Personen geschehen, die Gott komplett ablehnen? Er habe auch an Demonstrationen gegen das iranische Regime in Wien teilgenommen. ARG heiße „Atheistische Republik Gemeinschaft.“ Er sei seit 2019 Mitglied, seit dieser Zeit kenne er auch Herrn römisch 40 , dieser könne seine Einstellung und Weltanschauung bezeugen und auch seine Teilnahme an Sitzungen der ARG und seine Aktivitäten bezüglich Atheismus in Österreich bezeugen. Aufgrund seines Wohnsitzes in Oberösterreich und seiner Arbeit sei seine regelmäßige Anwesenheit bei Sitzungen der ARG nicht möglich. Er nehme an manchen Sitzungen, soweit es seine Zeit zulasse, teil und habe auch schon an Straßenaktivitäten teilgenommen. Außerdem sei er Mitglied einer WhatsApp Gruppe von ARG. Sie hätten Flyer an Passanten verteilt und die Bevölkerung über den Atheismus informiert. Er lehne jegliche immateriellen Götter ab. Religionen seien für ihn wie Märchenbücher, sie hätten keine realistische Grundlage, das könne man mit Harry Potter vergleichen. Der Mensch habe vor seiner Geburt nicht existiert und werde auch nach seinem Tod nicht mehr existieren, wir würden nur einmal leben. Gefragt, wie sich der Atheismus auf sein Leben auswirke, gab er an, dass der Atheismus für ihn die Überzeugung mitgebracht habe, dass er an die Wahrheit glaube und nicht an den Aberglauben. Er würde auch bei einer hypothetischen Rückkehr in den Iran hundertprozentig an seinen Überzeugungen festhalten und diese auch soweit als möglich weitergeben. Wenn schon jemand, der sich wegen einer Kopfbedeckung beschwere, im Iran hingerichtet würde, was würde dann mit Personen geschehen, die Gott komplett ablehnen? Er habe auch an Demonstrationen gegen das iranische Regime in Wien teilgenommen.

Gefragt nach aktuellen gesundheitlichen oder psychischen Erkrankungen gab der Beschwerdeführer an, dass es seiner Psyche nicht gut gehe, weil er Stress und Angst habe, er sei körperlich schwach. Er habe auch keine Freundin und

keine Lebensgemeinschaft. Sein bester Freund, mit dem er gemeinsam in einer Wohnung wohne, sei auch sein Geschäftspartner. In Österreich habe er Deutschkurse besucht. Die A1 Prüfung habe er bestanden, bei A2 sei er angetreten, aber habe die Prüfung nicht bestanden, sei aber überzeugt, dass er jetzt die Prüfung schaffen würde. Der Beschwerdeführer gab auf Deutsch an, dass er in XXXX wohne und dort eine Pizzeria habe. Er versuche immer das Beste aus seinem Leben zu machen. Er biete verschiedene Pizzas Margerita, Capricciosa, Diavolo an, auch Burger und bereite das Fleisch dafür selbst zu. Die Beschwerdeführervertreterin wies daraufhin, dass der Beschwerdeführer legal selbstständig erwerbstätig sei. Er habe viele österreichische Freunde, sowohl von der ARG, als auch von seinen Kunden, die nunmehr seine Freunde geworden seien. Er habe erfahren, dass die iranischen Sicherheitskräfte in seinem Elternhaus nach ihm gesucht hätten und gefragt hätten, wo er sich aufhalte. Seine Mutter habe ihm das mitgeteilt. Er versuche immer wieder Kontakt zu seiner Mutter aufzunehmen. Er habe diese Nachricht erst nach der rechtskräftigen Entscheidung zu seinem Asylantrag im März 2021 erhalten. Nach dem Erhalt der Nachricht von seiner Mutter, dass die iranischen Sicherheitskräfte ihn suchen würden, hätten sich auch seine Befürchtungen in Bezug auf eine Verfolgungsgefahr im Iran erhöht. Deswegen habe er einen Folgeantrag gestellt. Er nutze jede freie Minute dafür aus, sein Wissen zum Atheismus zu steigern. Er habe schon im Iran Gedichte geschrieben und schreibe dies weiterhin in Österreich, allerdings auf Farsi, er sei auch dabei ein philosophisches Buch zu verfassen, mit dem er in zwei bis drei Jahren fertig sein werde. Gefragt nach aktuellen gesundheitlichen oder psychischen Erkrankungen gab der Beschwerdeführer an, dass es seiner Psyche nicht gut gehe, weil er Stress und Angst habe, er sei körperlich schwach. Er habe auch keine Freundin und keine Lebensgemeinschaft. Sein bester Freund, mit dem er gemeinsam in einer Wohnung wohne, sei auch sein Geschäftspartner. In Österreich habe er Deutschkurse besucht. Die A1 Prüfung habe er bestanden, bei A2 sei er angetreten, aber habe die Prüfung nicht bestanden, sei aber überzeugt, dass er jetzt die Prüfung schaffen würde. Der Beschwerdeführer gab auf Deutsch an, dass er in römisch 40 wohne und dort eine Pizzeria habe. Er versuche immer das Beste aus seinem Leben zu machen. Er biete verschiedene Pizzas Margerita, Capricciosa, Diavolo an, auch Burger und bereite das Fleisch dafür selbst zu. Die Beschwerdeführervertreterin wies daraufhin, dass der Beschwerdeführer legal selbstständig erwerbstätig sei. Er habe viele österreichische Freunde, sowohl von der ARG, als auch von seinen Kunden, die nunmehr seine Freunde geworden seien. Er habe erfahren, dass die iranischen Sicherheitskräfte in seinem Elternhaus nach ihm gesucht hätten und gefragt hätten, wo er sich aufhalte. Seine Mutter habe ihm das mitgeteilt. Er versuche immer wieder Kontakt zu seiner Mutter aufzunehmen. Er habe diese Nachricht erst nach der rechtskräftigen Entscheidung zu seinem Asylantrag im März 2021 erhalten. Nach dem Erhalt der Nachricht von seiner Mutter, dass die iranischen Sicherheitskräfte ihn suchen würden, hätten sich auch seine Befürchtungen in Bezug auf eine Verfolgungsgefahr im Iran erhöht. Deswegen habe er einen Folgeantrag gestellt. Er nutze jede freie Minute dafür aus, sein Wissen zum Atheismus zu steigern. Er habe schon im Iran Gedichte geschrieben und schreibe dies weiterhin in Österreich, allerdings auf Farsi, er sei auch dabei ein philosophisches Buch zu verfassen, mit dem er in zwei bis drei Jahren fertig sein werde.

Der Zeuge XXXX gab nach Wahrheitserinnerung und Belehrung über die Entschuldigungsgründe an, dass er den Beschwerdeführer im Jahre 2021 über Frau XXXX, die Gründerin der sekularen Flüchtlingshilfe in Österreich kennengelernt habe. Er sei Gründer und einer der vier Präsidiumsmitglieder der Atheistischen Religionsgemeinschaft. Sie strebe eine Eintragung als Religion an. Es könne sich erinnern, dass der Beschwerdeführer einmal bei einem Infozelt auf der XXXX teilgenommen habe, sonst sei es ihm nicht möglich an den Treffen teilzunehmen, weil er nur Dienstag frei habe. Sie seien aber über WhatsApp in Kontakt und es habe vor einer Woche ein Zoom Gespräch mit Herrn Professor HÖDL gegeben. Er habe sich auch persönlich mindestens zwei Mal am XXXX mit dem Beschwerdeführer getroffen und längere Zeit mit ihm gesprochen. Dabei habe er den Eindruck gewonnen, dass der Beschwerdeführer den Islam völlig verlassen habe und überzeugter Atheist sei. Es sei eine Art „Freigeist“, er glaube auch, dass der Atheismus dem Beschwerdeführer ein wichtiges persönliches Anliegen sei. Er schreibe auch an einem Buch, wo er seine Gedanken und Erfahrungen niederlege. Der Atheistischen Religionsgemeinschaft sei er im April 2021 beigetreten, dem Verein ARG im Dezember. Befragt, ob sich der Zeuge erklären könne, warum der Beschwerdeführer den genauen Titel des Vereins ARG nicht richtig benennen habe können, gab er an, dass XXXX selbst Gründerin der Atheist Republic Vienna Konsulat gewesen sei und der Beschwerdeführer mit ihr in Kontakt gewesen sei. Deswegen habe er das vielleicht verwechselt. Die ARG habe mit den Atheist Republic Vienna Konsulat zusammengearbeitet. Der Zeuge römisch 40 gab nach Wahrheitserinnerung und Belehrung über die Entschuldigungsgründe an, dass er den Beschwerdeführer im Jahre 2021 über Frau römisch 40, die Gründerin der sekularen Flüchtlingshilfe in Österreich kennengelernt habe. Er sei Gründer und einer der vier Präsidiumsmitglieder der Atheistischen Religionsgemeinschaft.

Sie strebe eine Eintragung als Religion an. Es könne sich erinnern, dass der Beschwerdeführer einmal bei einem Infozelt auf der römisch 40 teilgenommen habe, sonst sei es ihm nicht möglich an den Treffen teilzunehmen, weil er nur Dienstag frei habe. Sie seien aber über WhatsApp in Kontakt und es habe vor einer Woche ein Zoom Gespräch mit Herrn Professor HÖDL gegeben. Er habe sich auch persönlich mindestens zwei Mal am römisch 40 mit dem Beschwerdeführer getroffen und längere Zeit mit ihm gesprochen. Dabei habe er den Eindruck gewonnen, dass der Beschwerdeführer den Islam völlig verlassen habe und überzeugter Atheist sei. Es sei eine Art „Freigeist“, er glaube auch, dass der Atheismus dem Beschwerdeführer ein wichtiges persönliches Anliegen sei. Er schreibe auch an einem Buch, wo er seine Gedanken und Erfahrungen niederlege. Der Atheistischen Religionsgemeinschaft sei er im April 2021 beigetreten, dem Verein ARG im Dezember. Befragt, ob sich der Zeuge erklären könne, warum der Beschwerdeführer den genauen Titel des Vereins ARG nicht richtig benennen habe können, gab er an, dass römisch 40 selbst Gründerin der Atheist Republic Vienna Konsulat gewesen sei und der Beschwerdeführer mit ihr in Kontakt gewesen sei. Deswegen habe er das vielleicht verwechselt. Die ARG habe mit den Atheist Republic Vienna Konsulat zusammengearbeitet.

Dem Beschwerdeführer wurde das aktuelle Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zum Iran sowie ein Wikipedia Auszug zu Baruch de Spinoza unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme vorgehalten. Weiters wurde der aktuelle Strafregistrauszug des Beschwerdeführers verlesen, in dem keine Verurteilung aufscheint, verlesen.

Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme machte der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesene Vertretung gebrauch. Darin wird zunächst darauf hingewiesen, dass maßgeblich für die Gewährung des von Schutz nach der GFK sei, ob beim Antragsteller Gründe vorliegen, die im Entscheidungszeitpunkt eine asylrelevante Verfolgung begründen können. Der Begriff der Religion nach Art. 10 Abs.1 lit. b Status Richtlinie umfasse auch atheistische Glaubensüberzeugungen und wurde aus seiner Entscheidung des BVwG, bei der einem iranischen Asylwerber aufgrund seiner atheistischen Überzeugung Asyl gewährt wurde, zitiert. Der Beschwerdeführer habe sich schon im jungen Alter vom islamischen Glauben abgewandt. Die Abwendung vom Islam sei beim Beschwerdeführer nicht auf ein bestimmtes Ereignis zurückzuführen. Es handelt sich dabei hingegen um einen Prozess, der bei ihm als jugendlicher begonnen habe und sich im Laufe der Jahre besonders vertieft habe. Von der Ernsthaftigkeit der atheistischen Position des Beschwerdeführers werde durch die Zeugenbefragung von XXXX und des Gutachtens von ao. Univ. Prof. Dr. Hans Gerald HÖDL bestätigt und sei seine Konfessionslosigkeit von innerer Überzeugung getragen. Der Beschwerdeführer habe aufgrund seiner öffentlichen antiislamischen Instagrampostings bereits mehrere Drohungen unbekannter Personen erhalten und habe ihm seine Mutter im Mai 2021 auch mitgeteilt, dass er mittlerweile von der Polizei im Iran gesucht werde und dass Beamte in Zivilkleidung das Elternhaus des Beschwerdeführers aufgesucht hätten und nach dem Beschwerdeführer gefragt hätten. Die Atheistische Überzeugung des Beschwerdeführers sei ernstlich und fest mit seiner Identität verbunden, daher sei es ihm nicht zumutbar, seine atheistische Lebensführung und Weltanschauung auf das „Forum internum“ zu beschränken und seinen Glauben geheim zu halten. Vorgelegt wurden auch zwei Gedichte des Beschwerdeführers, in denen der Prophet Mohammed negativ dargestellt werde und wurde schließlich der Antrag auf Asylzuerkennung wiederholt. Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme machte der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesene Vertretung gebrauch. Darin wird zunächst darauf hingewiesen, dass maßgeblich für die Gewährung des von Schutz nach der GFK sei, ob beim Antragsteller Gründe vorliegen, die im Entscheidungszeitpunkt eine asylrelevante Verfolgung begründen können. Der Begriff der Religion nach Artikel 10, Absatz eins, Litera b, Status Richtlinie umfasse auch atheistische Glaubensüberzeugungen und wurde aus seiner Entscheidung des BVwG, bei der einem iranischen Asylwerber aufgrund seiner atheistischen Überzeugung Asyl gewährt wurde, zitiert. Der Beschwerdeführer habe sich schon im jungen Alter vom islamischen Glauben abgewandt. Die Abwendung vom Islam sei beim Beschwerdeführer nicht auf ein bestimmtes Ereignis zurückzuführen. Es handelt sich dabei hingegen um einen Prozess, der bei ihm als jugendlicher begonnen habe und sich im Laufe der Jahre besonders vertieft habe. Von der Ernsthaftigkeit der atheistischen Position des Beschwerdeführers werde durch die Zeugenbefragung von römisch 40 und des Gutachtens von ao. Univ. Prof. Dr. Hans Gerald HÖDL bestätigt und sei seine Konfessionslosigkeit von innerer Überzeugung getragen. Der Beschwerdeführer habe aufgrund seiner öffentlichen antiislamischen Instagrampostings bereits mehrere Drohungen unbekannter Personen erhalten und habe ihm seine Mutter im Mai 2021 auch mitgeteilt, dass er mittlerweile von der Polizei im Iran gesucht werde und dass Beamte in Zivilkleidung das Elternhaus des Beschwerdeführers aufgesucht hätten und nach dem Beschwerdeführer gefragt hätten. Die Atheistische Überzeugung des Beschwerdeführers sei

ernstlich und fest mit seiner Identität verbunden, daher sei es ihm nicht zumutbar, seine atheistische Lebensführung und Weltanschauung auf das „Forum internum“ zu beschränken und seinen Glauben geheim zu halten. Vorgelegt wurden auch zwei Gedichte des Beschwerdeführers, in denen der Prophet Mohammed negativ dargestellt werde und wurde schließlich der Antrag auf Asylzuerkennung wiederholt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie folgt festgestellt und erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie folgt festgestellt und erwogen:

1. Feststellungen:

Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsbürger des Iran, gehört der persischen Volksgruppe an, war früher schiitischer Moslem und ist nunmehr Atheist und wurde am XXXX in XXXX geboren. Durch die Berufstätigkeit seines Vaters bedingt hat er in verschiedenen Orten des Irans gelebt. Nach der Matura absolvierte er ein Kurzstudium im Bereich Kunst und Filme und arbeitete auch in der Firma seines Vaters (Lüftungs und Klimaanlage). Obwohl er eigentlich einer strenggläubigen Familie entstammt, hat er schon als Jugendlicher den Islam nur aufgrund gesellschaftlicher Konventionen ausgeübt. Etwa im 17. Lebensjahr begann er den Islam kritisch zu hinterfragen, sich mit Philosophie und Religionskritik näher auseinanderzusetzen, beschäftigte sich zum Beispiel mit Philosophen Spinoza und Kant und dem Schriftsteller Camus und schrieb selbst islamkritische Gedichte. Seine Ehefrau wusste von seiner islamkritischen Einstellung. Dadurch ist es zu einem Zerwürfnis zwischen den Eheleuten gekommen und hat seine Ehefrau von der islamfeindlichen Haltung des Beschwerdeführers ihrem Vater, einem fanatischen und gewalttätigen Moslem, berichtet, der daraufhin gegen den Beschwerdeführer Drohungen ausstieß. Der Beschwerdeführer fürchtete sich davor, dass sein Schwiegervater ihn bei den Sicherheitskräften anzeigt und verließ 2015 den Iran, ohne dass es noch zu unmittelbaren Verfolgungshandlungen des Beschwerdeführers gekommen ist. Der Beschwerdeführer ist Staatsbürger des Iran, gehört der persischen Volksgruppe an, war früher schiitischer Moslem und ist nunmehr Atheist und wurde am römisch 40 in römisch 40 geboren. Durch die Berufstätigkeit seines Vaters bedingt hat er in verschiedenen Orten des Irans gelebt. Nach der Matura absolvierte er ein Kurzstudium im Bereich Kunst und Filme und arbeitete auch in der Firma seines Vaters (Lüftungs und Klimaanlage). Obwohl er eigentlich einer strenggläubigen Familie entstammt, hat er schon als Jugendlicher den Islam nur aufgrund gesellschaftlicher Konventionen ausgeübt. Etwa im 17. Lebensjahr begann er den Islam kritisch zu hinterfragen, sich mit Philosophie und Religionskritik näher auseinanderzusetzen, beschäftigte sich zum Beispiel mit Philosophen Spinoza und Kant und dem Schriftsteller Camus und schrieb selbst islamkritische Gedichte. Seine Ehefrau wusste von seiner islamkritischen Einstellung. Dadurch ist es zu einem Zerwürfnis zwischen den Eheleuten gekommen und hat seine Ehefrau von der islamfeindlichen Haltung des Beschwerdeführers ihrem Vater, einem fanatischen und gewalttätigen Moslem, berichtet, der daraufhin gegen den Beschwerdeführer Drohungen ausstieß. Der Beschwerdeführer fürchtete sich davor, dass sein Schwiegervater ihn bei den Sicherheitskräften anzeigt und verließ 2015 den Iran, ohne dass es noch zu unmittelbaren Verfolgungshandlungen des Beschwerdeführers gekommen ist.

In Österreich steigerte er seine Ablehnung des Islams. Der Beschwerdeführer veröffentlichte mehrfach islamkritische Postings auf Instagram (über 1.000 Follower) und sogar ein Video, in dem er den Koran verbrannte (das er in der Folge aus Furcht vor strafrechtlichen Sanktionen wieder löschte). Der Beschwerdeführer hat auch das Logo der Atheisten auf seinem linken Unterarm tätowiert und ist Mitglied der ARG Atheistische Religionsgesellschaft und nimmt auch, soweit es seine Zeit erlaubt an deren Aktivitäten teil. Nunmehr wurde der Beschwerdeführer auch schon von iranischen Sicherheitskräften gesucht. Der Beschwerdeführer leidet unter keinen schweren organischen oder psychischen Erkrankungen, jedoch unter Stress wegen seines unsicheren Aufenthaltsstatus. Er bezieht schon seit mehreren Jahren keine Grundversorgung mehr und ist selbstständig erwerbstätig. Er führt in Österreich kein Familienleben, aber durch seinen nunmehr als siebenjährigen Aufenthalt bedingt ein intensives Privatleben. Insgesamt ist bei dem unbescholtenen Beschwerdeführer im Entscheidungszeitpunkt davon auszugehen, dass er eine gefestigte atheistische Lebensauffassung aufweist und in vehementer Gegnerschaft zum Islam steht.

Zum Iran wird verfahrensbezogen Folgendes festgestellt:

Politische Lage

Letzte Änderung: 23.05.2022

Iran ist seit 1979 eine Islamische Republik (AA 14.9.2021b; vgl. ÖB Teheran 11.2021). Das Staatssystem beruht auf dem Konzept der 'velayat-e faqih', der Stellvertreterschaft des Rechtsgelehrten. Dieses besagt, dass nur ein herausragender Religionsgelehrter in der Lage ist, eine legitime Regierung zu führen, bis der 12. Imam, die eschatologische Heilsfigur des schiitischen Islam, am Ende der Zeit zurückkehren und ein Zeitalter des Friedens und der Gerechtigkeit einleiten wird. Dieser Rechtsgelehrte ist das Staatsoberhaupt Irans mit dem Titel 'Revolutionsführer' (GIZ 12.2020a; vgl. BS 2020). Der Revolutionsführer (auch Oberster Führer, Oberster Rechtsgelehrter, religiöser Führer) ist seit 1989 Ayatollah Seyed Ali Hosseini Khamenei (ÖB Teheran 11.2021; vgl. US DOS 12.4.2022, FH 28.2.2022, AA 14.9.2021b). Er wird von einer Klerikerversammlung (Expertenrat) auf Lebenszeit gewählt (AA 14.9.2021a; vgl. FH 28.2.2022), ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und die höchste Autorität des Landes (FH 28.2.2022). Er steht somit höher als der Präsident. Des Weiteren unterstehen ihm unmittelbar die Revolutionsgarden (Pasdaran bzw. IRGC), die mehrere Millionen Mitglieder umfassenden, paramilitärischen Basij-Milizen und die gesamte Judikative (ÖB Teheran 11.2021; vgl. FH 28.2.2022, US DOS 12.4.2022, AA 14.9.2021b; vergleiche ÖB Teheran 11.2021). Das Staatssystem beruht auf dem Konzept der 'velayat-e faqih', der Stellvertreterschaft des Rechtsgelehrten. Dieses besagt, dass nur ein herausragender Religionsgelehrter in der Lage ist, eine legitime Regierung zu führen, bis der 12. Imam, die eschatologische Heilsfigur des schiitischen Islam, am Ende der Zeit zurückkehren und ein Zeitalter des Friedens und der Gerechtigkeit einleiten wird. Dieser Rechtsgelehrte ist das Staatsoberhaupt Irans mit dem Titel 'Revolutionsführer' (GIZ 12.2020a; vergleiche BS 2020). Der Revolutionsführer (auch Oberster Führer, Oberster Rechtsgelehrter, religiöser Führer) ist seit 1989 Ayatollah Seyed Ali Hosseini Khamenei (ÖB Teheran 11.2021; vergleiche US DOS 12.4.2022, FH 28.2.2022, AA 14.9.2021b). Er wird von einer Klerikerversammlung (Expertenrat) auf Lebenszeit gewählt (AA 14.9.2021a; vergleiche FH 28.2.2022), ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und die höchste Autorität des Landes (FH 28.2.2022). Er steht somit höher als der Präsident. Des Weiteren unterstehen ihm unmittelbar die Revolutionsgarden (Pasdaran bzw. IRGC), die mehrere Millionen Mitglieder umfassenden, paramilitärischen Basij-Milizen und die gesamte Judikative (ÖB Teheran 11.2021; vergleiche FH 28.2.2022, US DOS

12.4.2022). Doch obwohl der Revolutionsführer oberste Entscheidungsinstanz und Schiedsrichter ist, kann er zentrale Entscheidungen nicht gegen wichtige Machtzentren treffen. Politische Gruppierungen bilden sich um Personen oder Verwandtschaftsbeziehungen oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen und unterliegen dabei einem ständigen Wandel. Reformorientierte Regimekritiker sind weiterhin starken Repressionen ausgesetzt (AA 28.1.2022).

Das iranische Regierungssystem ist ein semipräsidentiales: An der Spitze der Regierung steht der vom Volk für vier Jahre direkt gewählte Präsident (ÖB Teheran 11.2021). Am 18.6.2021 fanden in Iran Präsidentschaftswahlen statt (Tagesschau.de 18.6.2021; vgl. AA 14.9.2021a). Das iranische Regierungssystem ist ein semipräsidentiales: An der Spitze der Regierung steht der vom Volk für vier Jahre direkt gewählte Präsident (ÖB Teheran 11.2021). Am 18.6.2021 fanden in Iran Präsidentschaftswahlen statt (Tagesschau.de 18.6.2021; vergleiche AA 14.9.2021a).

Gewonnen hat die Wahl der konservative Hardliner und vormalige Justizchef Ibrahim Raisi mit mehr als 62% der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei unter 50% und war somit niedriger als jemals zuvor in der Geschichte der Islamischen Republik. In der Hauptstadt Teheran lag die Wahlbeteiligung bei nur 26%. Zudem wurden mehr als 3,7 Millionen Stimmzettel für ungültig erklärt (Standard.at 19.6.2021; vgl. DW 19.6.2021). Wie bei jeder Wahl hat der Wächterrath die Kandidaten im Vorhinein ausgesiebt (Tagesschau.de 18.6.2021; vgl. AA 28.1.2022). Raisi wurde mehr oder weniger von Revolutionsführer Khamenei ins Amt gehievt (ZO 23.6.2021). Raisi ist seit 5.8.2021 Staatspräsident. Am 25.8.2021 hat das Parlament seinen Vorschlag für das Kabinett gebilligt, und damit hat die neue Regierung ihr Amt angetreten (AA 14.9.2021a.). In Folge der Präsidentschaftswahlen vom Juni 2021 befindet sich die gesamte Befehlshierarchie in konservativer bzw. erzkonservativer Hand (Oberster Führer, Präsident/Regierungschef, Leiter der religiösen Judikative, Regierung, Parlament, Wächterrath, Expertenrat) (ÖB Teheran 11.2021). Gewonnen hat die Wahl der konservative Hardliner und vormalige Justizchef Ibrahim Raisi mit mehr als 62% der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei unter 50% und war somit niedriger als jemals zuvor in der Geschichte der Islamischen Republik. In der Hauptstadt Teheran lag die Wahlbeteiligung bei nur 26%. Zudem wurden mehr als 3,7 Millionen Stimmzettel für ungültig erklärt (Standard.at 19.6.2021; vergleiche DW 19.6.2021). Wie bei jeder Wahl hat der Wächterrath die Kandidaten im Vorhinein ausgesiebt (Tagesschau.de 18.6.2021; vergleiche AA 28.1.2022). Raisi wurde mehr oder weniger von Revolutionsführer Khamenei ins Amt gehievt (ZO 23.6.2021). Raisi ist seit 5.8.2021 Staatspräsident. Am 25.8.2021 hat das Parlament seinen Vorschlag für das Kabinett gebilligt, und damit hat die neue Regierung ihr Amt angetreten (AA 14.9.2021a.). In

Folge der Präsidentschaftswahlen vom Juni 2021 befindet sich die gesamte Befehlskette in konservativer bzw. erzkonservativer Hand (Oberster Führer, Präsident/Regierungschef, Leiter der religiösen Judikative, Regierung, Parlament, Wächterrat, Expertenrat) (ÖB Teheran 11.2021).

Der Präsident ist, nach dem Revolutionsführer, der zweithöchste Amtsträger im Staat (FH 28.2.2022). Er steht der Regierung vor, deren Kabinett er ernennt. Die Kabinettsmitglieder müssen allerdings vom Parlament bestätigt werden. Der Präsident ist der Leiter der Exekutive, zudem repräsentiert er den Staat nach außen und unterzeichnet internationale Verträge. Dennoch ist seine faktische Macht beschränkt (GIZ 12.2020a), da der Revolutionsführer in allen Fragen das letzte Wort hat bzw. haben kann (GIZ 12.2020a; vgl. OD 19.1.2022). Der Präsident ist, nach dem Revolutionsführer, der zweithöchste Amtsträger im Staat (FH 28.2.2022). Er steht der Regierung vor, deren Kabinett er ernennt. Die Kabinettsmitglieder müssen allerdings vom Parlament bestätigt werden. Der Präsident ist der Leiter der Exekutive, zudem repräsentiert er den Staat nach außen und unterzeichnet internationale Verträge. Dennoch ist seine faktische Macht beschränkt (GIZ 12.2020a), da der Revolutionsführer in allen Fragen das letzte Wort hat bzw. haben kann (GIZ 12.2020a; vergleiche OD 19.1.2022).

Ebenfalls alle vier Jahre gewählt wird das Einkammerparlament, genannt Majles, mit 290 Abgeordneten, das gewisse legislative Kompetenzen hat und Ministern das Vertrauen entziehen kann (ÖB Teheran 11.2021). Hauptaufgabe des Parlaments ist die Ausarbeitung neuer Gesetze, die von der Regierung auf den Weg gebracht werden. Es hat aber auch die Möglichkeit, selbst neue Gesetze zu initiieren (GIZ 12.2020a). Bei den Parlamentswahlen vom 21.2.2020 haben (ultra-)konservative Kandidaten knapp 80% der Sitze im Parlament gewonnen (AA 28.1.2022). Vor der Abstimmung disqualifizierte der Wächterrat mehr als 9.000 der 16.000 Personen, die sich für eine Kandidatur angemeldet hatten, darunter eine große Anzahl reformistischer und gemäßigter Kandidaten (FH 28.2.2022). Die Wahlbeteiligung lag bei 42,6%, was als die niedrigste Wahlbeteiligung in die Geschichte der Islamischen Republik einging (FH 28.2.2022; vgl. AA 28.1.2022) mit einem Rekord an ungültigen Stimmen. Es herrscht breite Politikverdrossenheit aufgrund nicht eingelöster Versprechen der vorigen Regierung Rohani zu wirtschaftlichen Reformen, Westöffnung und Korruptionsbekämpfung (ÖB Teheran 11.2021). Ebenfalls alle vier Jahre gewählt wird das Einkammerparlament, genannt Majles, mit 290 Abgeordneten, das gewisse legislative Kompetenzen hat und Ministern das Vertrauen entziehen kann (ÖB Teheran 11.2021). Hauptaufgabe des Parlaments ist die Ausarbeitung neuer Gesetze, die von der Regierung auf den Weg gebracht werden. Es hat aber auch die Möglichkeit, selbst neue Gesetze zu initiieren (GIZ 12.2020a). Bei den Parlamentswahlen vom 21.2.2020 haben (ultra-)konservative Kandidaten knapp 80% der Sitze im Parlament gewonnen (AA 28.1.2022). Vor der Abstimmung disqualifizierte der Wächterrat mehr als 9.000 der 16.000 Personen, die sich für eine Kandidatur angemeldet hatten, darunter eine große Anzahl reformistischer und gemäßigter Kandidaten (FH 28.2.2022). Die Wahlbeteiligung lag bei 42,6%, was als die niedrigste Wahlbeteiligung in die Geschichte der Islamischen Republik einging (FH 28.2.2022; vergleiche AA 28.1.2022) mit einem Rekord an ungültigen Stimmen. Es herrscht breite Politikverdrossenheit aufgrund nicht eingelöster Versprechen der vorigen Regierung Rohani zu wirtschaftlichen Reformen, Westöffnung und Korruptionsbekämpfung (ÖB Teheran 11.2021).

Entscheidende Gremien sind des Weiteren der vom Volk direkt gewählte Expertenrat mit 86 Mitgliedern sowie der Wächterrat mit zwölf Mitgliedern, davon sind sechs vom Obersten Führer ernannte Geistliche und sechs von der Judikative bestimmte (klerikale) Juristen, die vom Parlament bestätigt werden müssen. Der Expertenrat ernennt den Obersten Führer und kann diesen (theoretisch) auch absetzen. Der Wächterrat hat mit einem Verfassungsgerichtshof vergleichbare Kompetenzen (Gesetzeskontrolle), ist jedoch wesentlich mächtiger. Ihm obliegt unter anderem auch die Genehmigung von Kandidaten bei allen nationalen Wahlen (ÖB Teheran 11.2021; vgl. GIZ 12.2020a, FH 28.2.2022, BS 2020). Der Wächterrat ist somit das zentrale Mittel zur Machtausübung des Revolutionsführers (GIZ 12.2020a). Des Weiteren gibt es noch den Schlichtungsrat. Er vermittelt im Gesetzgebungsverfahren und hat darüber hinaus die Aufgabe, auf die Wahrung der 'Gesamtinteressen des Systems' zu achten (AA 14.9.2021a; vgl. GIZ 12.2020a). Er besteht aus 35 Mitgliedern, die vom Revolutionsführer unter Mitgliedern der Regierung, des Wächterrats, des Militärs und seinen persönlichen Vertrauten ernannt werden. Die Interessen des Systems sind unter allen Umständen zu wahren und der Systemstabilität wird in der Islamischen Republik alles untergeordnet. Falls nötig, können so in der Islamischen Republik etwa auch Gesetze verabschiedet werden, die der Scharia widersprechen, solange sie den Interessen des Systems dienen (GIZ 12.2020a). Entscheidende Gremien sind des Weiteren der vom Volk direkt gewählte Expertenrat mit 86 Mitgliedern sowie der Wächterrat mit zwölf Mitgliedern, davon sind sechs vom Obersten Führer ernannte Geistliche und sechs von der Judikative bestimmte (klerikale) Juristen, die vom Parlament bestätigt werden müssen.

Der Expertenrat ernennt den Obersten Führer und kann diesen (theoretisch) auch absetzen. Der Wächterrathat mit einem Verfassungsgerichtshof vergleichbare Kompetenzen (Gesetzeskontrolle), ist jedoch wesentlich mächtiger. Ihm obliegt unter anderem auch die Genehmigung von Kandidaten bei allen nationalen Wahlen (ÖB Teheran 11.2021; vergleiche GIZ 12.2020a, FH 28.2.2022, BS 2020). Der Wächterrathat ist somit das zentrale Mittel zur Machtausübung des Revolutionsführers (GIZ 12.2020a). Des Weiteren gibt es noch den Schlichtungsrathat. Er vermittelt im Gesetzgebungsverfahren und hat darüber hinaus die Aufgabe, auf die Wahrung der 'Gesamtinteressen des Systems' zu achten (AA 14.9.2021a; vergleiche GIZ 12.2020a). Er besteht aus 35 Mitgliedern, die vom Revolutionsführer unter Mitgliedern der Regierung, des Wächterraths, des Militärs und seinen persönlichen Vertrauten ernannt werden. Die Interessen des Systems sind unter allen Umständen zu wahren und der Systemstabilität wird in der Islamischen Republik alles untergeordnet. Falls nötig, können so in der Islamischen Republik etwa auch Gesetze verabschiedet werden, die der Scharia widersprechen, solange sie den Interessen des Systems dienen (GIZ 12.2020a).

Präsident, Parlament und Expertenrat werden also in geheimen und direkten Wahlen vom Volk gewählt. Den OECD-Standards entspricht das Wahlsystem jedoch schon aus dem Grund nicht, dass sämtliche Kandidaten im Vorfeld durch den von Revolutionsführer und Justizchef ernannten Wächterrathat zugelassen werden müssen (AA 28.1.2022; vgl. FH 28.2.2022). Präsident, Parlament und Expertenrat werden also in geheimen und direkten Wahlen vom Volk gewählt. Den OECD-Standards entspricht das Wahlsystem jedoch schon aus dem Grund nicht, dass sämtliche Kandidaten im Vorfeld durch den von Revolutionsführer und Justizchef ernannten Wächterrathat zugelassen werden müssen (AA 28.1.2022; vergleiche FH 28.2.2022).

Das Regime reagierte auch unter der moderaten Regierung von Ex-Präsident Rohani in den letzten Jahren auf die wirtschaftliche Krise und immer wieder hochkommenden Unmut und Demonstrationen mit hartem Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger, Frauenrechtsaktivisten, religiöse und ethnische Minderheiten und Umweltaktivisten. Die Regierung Raisi ist noch dabei, ihre Machtstruktur auf allen Ebenen zu festigen. Sie hat jedoch bereits stärkere Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Sinne der 'islamischen Gesellschaftsordnung' (Rolle der Frauen fokussiert auf Gebärfunktion), der Ablehnung 'westlicher' Kultur, der Unterdrückung von Kritik (Internetzensur) und eine stärkere Ausrichtung auf Russland und China und deren politische Modelle angekündigt (ÖB Teheran 11.2021).

Quellen:

? AA-Auswärtiges Amt [Deutschland] (28.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2068037/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_LageInIran_%28Stand_23.12.2021%29%2C_28.01.2022.pdf, Zugriff 4.3.2022

? AA-Auswärtiges Amt [Deutschland] (14.9.2021a): Politisches Portrait - Iran, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/iran-node/politisches-portrait/202450>, Zugriff 4.3.2022

? AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (14.9.2021b): Steckbrief - Iran, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/iran-node/steckbrief/202394>, Zugriff 4.3.2022

? BS - Bertelsmann Stiftung (2020): BTI 2020 Country Report - Iran, https://www.bti-project.org/content/en/downloads/reports/country_report_2020_IRN.pdf, Zugriff 4.3.2022

? DW - Deutsche Welle (19.6.2021): Raeissi wird neuer Präsident im Iran, <https://www.dw.com/de/raeissi-wird-neuer-pr%C3%A4sident-im-iran/a-57961660>, Zugriff 4.3.2022

? FH - Freedom House (28.2.2022): Freedom in the World 2022 - Iran, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2068632.html>, Zugriff 4.3.2022

? GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit [Deutschland] (12.2020a): Geschichte und Staat Iran, <https://www.liportal.de/iran/geschichte-staat/>, Zugriff 4.3.2022 [Anm.: Der Link ist nicht mehr abrufbar. Die Daten sind jedoch bei der Staatendokumentation archiviert und einsehbar.]

? ÖB Teheran - Österreichische Botschaft Teheran [Österreich] (11.2021): Asylländerbericht Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2064921/IRAN_%C3%96B-Bericht_2021.pdf, Zugriff 4.3.2022

? OD-Open Doors (19.1.2022): Weltverfolgungsindex 2022 Länderprofil Iran (Berichtszeitraum 1. Oktober 2020 - 30. September 2021), https://www.opendoors.de/sites/default/files/copyright_opendoors_2022_wvi_bericht_signiert.pdf, Zugriff 4.3.2022

? Standard.at (19.6.2021): Hardliner Raisi gewann Präsidentenwahl im Iran, <https://www.derstandard.at/story/2000127545908/kleriker-raisi-fuehrt-laut-medienberichten-bei-praesidentenwahl-im-iran>, Zugriff 4.3.2022

? Tagesschau.de (18.6.2021): Keine Macht dem Volk? <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-wahlen-kandidaten-stimmung-101.html>, Zugriff 4.3.2022

? US DOS - US Department of State [USA] (12.4.2022): Country Report on Human Rights Practices 2021 - Iran, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2071128.html>, Zugriff 4.3.2022

? ZO - Zeit Online (23.6.2021): Wofür steht Ebrahim Raisi? <https://www.zeit.de/2021/26/iran-praesidentenwahl-ebrahim-raisi-ali-chamenei>, Zugriff 4.3.2022

Sicherheitslage

Letzte Änderung: 23.05.2022

Iran verfügt über eine stabile politische Ordnung und Infrastruktur. Es bestehen jedoch gewisse Spannungen, die periodisch zunehmen. Den komplexen Verhältnissen in der Region muss stets Rechnung getragen werden. Bestimmte Ereignisse und Konflikte in Nachbarländern können sich auf die Sicherheitslage in Iran auswirken. Die schwierige Wirtschaftslage und latente Spannungen im Land führen periodisch zu Kundgebungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Preiserhöhungen oder mit (religiösen) Lokalfeiertagen und Gedenktagen. Dabei muss mit schweren Ausschreitungen und gewaltsamen Zusammenstößen zwischen den Sicherheitskräften und Demonstranten sowie mit Straßenblockaden gerechnet werden. Zum Beispiel haben im Juli 2021 Proteste gegen die Wasserknappheit in der Provinz Khuzestan und im November 2019 Proteste gegen die Erhöhung der Treibstoffpreise Todesopfer und Verletzte gefordert (EDA 19.5.2022)

Das Risiko von Anschlägen besteht im ganzen Land. In den Grenzprovinzen im Osten und Westen werden die Sicherheitskräfte immer wieder Ziel von bewaffneten Überfällen und Anschlägen (EDA 19.5.2022). In Iran kommt es, vor allem in Regionen mit einem hohen Anteil an Minderheiten in der Bevölkerung, unregelmäßig zu Zwischenfällen mit terroristischem Hintergrund. Die iranischen Behörden haben seit einiger Zeit die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen im Grenzbereich zum Irak und zu Pakistan, aber auch in der Hauptstadt Teheran erhöht (AA 19.5.2022b).

In der Provinz Sistan-Belutschistan (Südosten, Grenze zu Pakistan/Afghanistan) kommt es regelmäßig zu Konflikten zwischen iranischen Sicherheitskräften und bewaffneten Gruppierungen. Die Bewegungsfreiheit ist eingeschränkt und es gibt vermehrt Sicherheits- und Personenkontrollen (AA 19.5.2022b). Die Grenzzone Afghanistan, östliches Kerman und Sistan-Belutschistan, stehen teilweise unter dem Einfluss von Drogenhändlerorganisationen sowie von extremistischen Organisationen. Sie verüben immer wieder Anschläge und setzen teilweise Landminen auf Überlandstraßen ein. Es kann hier jederzeit zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften kommen (EDA 19.5.2022).

In der Provinz Kurdistan und der ebenfalls von Kurden bewohnten Provinz West-Aserbaidschan gibt es wiederholt Anschläge gegen Sicherheitskräfte, Personal der Justiz und Angehörige des Klerus. In diesem Zusammenhang haben Sicherheitskräfte ihr Vorgehen gegen kurdische Separatistengruppen sowie Kontrollen mit Checkpoints noch einmal verstärkt. Seit 2015 kommt es nach iranischen Angaben in der Provinz Khuzestan und in anderen Landesteilen, auch in Teheran, wiederholt zu Verhaftungen von Personen, die mit dem sogenannten Islamischen Staat in Verbindung stehen und Terroranschläge in Iran geplant haben sollen (AA 19.5.2022b). Im iranisch-irakischen Grenzgebiet sind zahlreiche Minenfelder vorhanden (in der Regel Sperrzonen). Die unsichere Lage und die Konflikte im Irak verursachen Spannungen im Grenzgebiet. Gelegentlich kommt es zu Schusswechseln zwischen aufständischen Gruppierungen, kriminellen Banden und den Sicherheitskräften (EDA 19.5.2022). Schmuggler, die zwischen dem iranischen und irakischen Kurdistan verkehren, werden mitunter erschossen, auch wenn sie unbewaffnet sind (ÖB Teheran 11.2021). Gelegentlich kommt es auch im Grenzgebiet zur Türkei zu Schusswechseln zwischen militanten Gruppierungen und den iranischen Sicherheitskräften. Auch für unbeteiligte Personen besteht das Risiko, unversehens in einen Schusswechsel zu geraten (EDA 19.5.2022).

Obwohl die iranische Führung den Taliban in Afghanistan misstrauisch gegenübersteht, begrüßte sie im August 2021 nicht nur das Ende des Bürgerkriegs in Afghanistan, sondern auch den Abzug der US-geführten Koalition aus dem Land, insbesondere von den Ostgrenzen Irans. Iranische Beamte haben Taliban-Vertretern im April 2022 erlaubt, in die afghanische Botschaft in Teheran zurückzukehren. Dennoch sind die Taliban-Mitarbeiter nur befugt, konsularische Aufgaben wahrzunehmen, da Iran, wie alle anderen Regierungen auch, die Taliban nicht offiziell als Regierungsbehörde Afghanistans anerkannt hat. Das Misstrauen Irans gegenüber den Taliban besteht weiterhin, was zum Teil durch mehrere Bombenanschläge auf afghanische schiitische Moscheen, die von den Sicherheitskräften der Taliban nicht verhindert werden konnten, sowie durch angebliche Misshandlungen von Schiiten durch die Taliban genährt wurde. Ende April 2022 kam es im Bezirk Islam Qala westlich von Herat zu Zusammenstößen zwischen iranischen Grenzsicherern und afghanischen Streitkräften, weil die Afghanen in der Nähe der Grenze Straßen gebaut hatten. Die afghanischen Behörden reagierten darauf mit der Beschlagnahmung eines iranischen Militärfahrzeugs, woraufhin Iran zusätzliche reguläre Boden- und Hubschrauber-Militäreinheiten (keine Kräfte der Islamischen Revolutionsgarden) an die Grenze entsandte. Iran schloss den Grenzübergang vorübergehend und spielte die militärische Aufstockung als Teil der routinemäßigen Grenzsicherheitsmaßnahmen herunter. Beamte des iranischen Außenministeriums kritisierten gleichzeitig die Afghanen wegen 'möglicher mangelnder Fähigkeiten' und der Unfähigkeit, die Grenzpunkte zwischen den beiden Ländern zu unterscheiden. Beide Seiten versuchten daraufhin, die Spannungen zu entschärfen, indem sie ankündigten, dass der amtierende Taliban-Minister für Flüchtlinge und Rückführungen Anfang Mai eine Delegation nach Iran führt, um die Grenzzusammenstöße und die angebliche iranische Misshandlung afghanischer Flüchtlinge zu besprechen (SC 4.5.2022)

Quellen:

? AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (19.5.2022b, unverändert gültig seit 12.5.2022): Iran: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/iran-node/iran-sicherheit/202396>, Zugriff 19.5.2022

? EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (19.5.2022, unverändert gültig seit 7.4.2022): Reisehinweise Iran, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/iran/reisehinweise-fuerdeniran.html>, Zugriff 19.5.2022

? ÖB Teheran - Österreichische Botschaft Teheran [Österreich] (11.2021): Asylländerbericht Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2064921/IRAN_%C3%96B-Bericht_2021.pdf, Zugriff 19.5.2022

? SC - Soufan Center (4.5.2022): IntelBrief: Border Clashes Mar the Taliban's Regional Relationships, <https://thesoufancenter.org/intelbrief-2022-may-4/>, Zugriff 19.5.2022

Verbotene Organisationen

Letzte Änderung: 23.05.2022

Die Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen kann zu staatlichen Zwangsmaßnahmen und Sanktionen führen. Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivität, die als Angriff auf das politische System empfunden wird oder die islamischen Grundsätze infrage stellt. Dies ist besonders ausgeprägt bei Gruppierungen, die die Interessen religiöser oder ethnischer Minderheiten vertreten. Als rechtliche Grundlage dienen dazu weitgefaste Straftatbestände. Personen, deren öffentliche Kritik sich gegen das System der Islamischen Republik Iran als solches richtet und die zugleich intensive Auslandskontakte unterhalten, können der Spionage beschuldigt werden (AA 28.1.2022).

Zu den militanten separatistischen Gruppen in Iran zählen insbesondere die kurdisch-marxistische Komala(h)-Partei, die Democratic Party of Iranian Kurdistan (KDPI), die aus Belutschistan stammende Jundallah und die Party for a Free Life in Kurdistan (PJAK), die eng mit ihrer Schwesterorganisation, der türkischen Arbeiterpartei Kurdistans - PKK, zusammenarbeitet (AA 28.1.2022)

Die politischen Gruppierungen KDPI, Komala und PJAK sind im Untergrund aktiv (DIS/DRC 23.2.2018). Die PJAK gilt in Iran als Terrororganisation (ÖB Teheran 11.2021) und hat einen bewaffneten Flügel (AI 15.6.2018). Von Mai bis September 2016 wurden fast wöchentlich bewaffnete Konflikte zwischen kurdischen Guerillakräften und iranischen Sicherheitskräften gemeldet. In den letzten zehn Jahren hatte hauptsächlich die kurdische Partei PJAK militärische Operationen im Nordwesten Irans durchgeführt. Seit Mai 2016 beteiligen sich auch andere kurdische Parteien (KDPI,

KDP-I, PAK) an militärischen Operationen gegen iranische Sicherheitskräfte. Alle diese Parteien operieren von Militärbasen und Lagern im Nordirak aus. Die Revolutionsgarden haben im gleichen Zeitraum ihre Präsenz in der Region verstärkt und kurdische Dörfer sowohl auf iranischer als auch auf irakischer Seite angegriffen. Mitglieder und Unterstützer von KDPI und Komala werden im Allgemeinen härter behandelt als andere Aktivisten im kurdischen Raum. In der Regel unterscheiden die iranischen Behörden nicht zwischen Mitgliedern und Unterstützern der Parteien. Während die iranischen Behörden Personen, die verhaftet werden, beschuldigen, mit diesen Parteien verbunden zu sein, ist dies nicht immer der Fall. Familienmitglieder von Parteimitgliedern und Unterstützern laufen ebenfalls Gefahr, von den iranischen Behörden befragt, inhaftiert und verhaftet zu werden, um dadurch Druck auf Aktivisten auszuüben. Enge Familienmitglieder werden häufiger verhaftet als Mitglieder der Großfamilie (DIS 7.2.2020). Auch die Volksmudschahedin (MEK, MKO, PMOI) zählen zu den verbotenen Organisationen (AI 11.2.2019; vgl. Landinfo 12.4.2021). Die politischen Gruppierungen KDPI, Komala und PJAK sind im Untergrund aktiv (DIS/DRC 23.2.2018). Die PJAK gilt in Iran als Terrororganisation (ÖB Teheran 11.2021) und hat einen bewaffneten Flügel (AI 15.6.2018). Von Mai bis September 2016 wurden fast wöchentlich bewaffnete Konflikte zwischen kurdischen Guerillakräften und iranischen Sicherheitskräften gemeldet. In den letzten zehn Jahren hatte hauptsächlich die kurdische Partei PJAK militärische Operationen im Nordwesten Irans durchgeführt. Seit Mai 2016 beteiligen sich auch andere kurdische Parteien (KDPI, KDP-I, PAK) an militärischen Operationen gegen iranische Sicherheitskräfte. Alle diese Parteien operieren von Militärbasen und Lagern im Nordirak aus. Die Revolutionsgarden haben im gleichen Zeitraum ihre Präsenz in der Region verstärkt und kurdische Dörfer sowohl auf iranischer als auch auf irakischer Seite angegriffen. Mitglieder und Unterstützer von KDPI und Komala werden im Allgemeinen härter behandelt als andere Aktivisten im kurdischen Raum. In der Regel unterscheiden die iranischen Behörden nicht zwischen Mitgliedern und Unterstützern der Parteien. Während die iranischen Behörden Personen, die verhaftet werden, beschuldigen, mit diesen Parteien verbunden zu sein, ist dies nicht immer der Fall. Familienmitglieder von Parteimitgliedern und Unterstützern laufen ebenfalls Gefahr, von den iranischen Behörden befragt, inhaftiert und verhaftet zu werden, um dadurch Druck auf Aktivisten auszuüben. Enge Familienmitglieder werden häufiger verhaftet als Mitglieder der Großfamilie (DIS 7.2.2020). Auch die Volksmudschahedin (MEK, MKO, PMOI) zählen zu den verbotenen Organisationen (AI 11.2.2019; vergleiche Landinfo 12.4.2021).

Hinsichtlich des Risikos für politische Aktivitäten verhaftet zu werden, ist die Art der Aktivität entscheidend. Andauernde politische Aktivitäten werden eher in einer Anklage enden. Auch Personen, die mit politischem Material oder beim Anbringen politischer Slogans an Wänden erwischt werden, laufen Gefahr, verhaftet zu werden. Eine Person, die nur eine einzige politische Aktivität auf niedrigem Niveau setzt - z.B. Verteilen von Flugblättern - läuft kaum Gefahr, deswegen angeklagt zu werden (DIS/DRC 23.2.2018).

? AA-Auswärtiges Amt [Deutschland] (28.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2068037/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage%2C_Iran_%28Stand_23.12.2021%29%2C_28.01.2022.pdf, Zugriff 4.3.2022

? AI - Amnesty International (11.2.2019): Amnesty International's written statement to the 40th- session of the Human Rights Council (25 February - 22 March 2019), MDE 13/9828/2019, https://www.ecoi.net/en/file/local/1457788/1226_1550135137_mde1398282019english.pdf, Zugriff 4.3.2022

? AI - Amnesty International (15.6.2018): Urgent Action, Iranian Kurdish Woman denied Medical Care, UA: 151/14 Index: MDE 13/8598/201, https://www.ecoi.net/en/file/local/1435509/1226_15_29323691_mde1385982018english.pdf, Zugriff 4.3.2022

? DIS - Danish Immigration Service [Dänemark] (7.2.2020): Iranian Kurds: Consequences of political activities in Iran and KRI, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2024578/Report+on+Iranian+Kurds+Feb+2020.pdf>, Zugriff 4.3.2022

? DIS/DRC - Danish Immigration Service [Dänemark]/ Danish Refugee Council (23.2.2018): Iran: Issues concerning persons of ethnic minorities, including Kurds and Ahwazi Arabs, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426253/1788_1520517984_issues-concerning-persons-of-ethnic-minorities-including-kurds-and-ahwazi-arabs.pdf, Zugriff 4.3.2022

? Landinfo [Norwegen] (12.4.2021): Iran. Mojahedin-e Khalq Organization (MKO), <https://www.ecoi.net/en/file/local/2050252/Temanotat-Iran-MKO-12042021.pdf>, Zugriff 4.3.2022

? ÖB Teheran - Österreichische Botschaft Teheran [Österreich] (11.2021): Asylländerbericht Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2064921/IRAN_%C3%96B-Bericht_2021.pdf, Zugriff 4.3.2022

Religionsfreiheit

Letzte Änderung: 23.05.2022

In Iran leben ca. 86 Millionen Menschen (CIA 10.5.2022), von denen ungefähr 99% dem Islam angehören. Etwa 90% der Bevölkerung sind Schiiten, ca. 9% sind Sunniten und der Rest verteilt sich auf Christen, Juden, Zoroastrier, Baha'i, Sufis, Ahl-e Haqq und nicht weiter spezifizierte religiöse Gruppierungen (BFA 3.5.2018, vgl. USCIRF 4.2022). Der Islam schiitischer Prägung ist in Iran Staatsreligion. Gleichwohl dürfen die in Art. 13 der iranischen Verfassung anerkannten 'Buchreligionen' (Christen, Juden, Zoroastrier) ihren Glauben in ihren Gemeinden relativ frei ausüben. In Fragen des Ehe- und Familienrechts genießen sie verfassungsrechtlich Autonomie. Jegliche Missionstätigkeit kann jedoch als 'mohareb' (Waffenaufnahme gegen Gott) verfolgt und mit der Todesstrafe bestraft werden (AA 28.1.2022; vgl. ÖB Teheran 11.2021). Nicht einmal Zeugen Jehovas missionieren in Iran (DIS/DRC 23.2.2018). Religiöse Minderheiten werden mit Argwohn betrachtet und als Bedrohung für das theokratische System gesehen (CSW 22.3.2022). In Iran leben ca. 86 Millionen Menschen (CIA 10.5.2022), von denen ungefähr 99% dem Islam angehören. Etwa 90% der Bevölkerung sind Schiiten, ca. 9% sind Sunniten und der Rest verteilt sich auf Christen, Juden, Zoroastrier, Baha'i, Sufis, Ahl-e Haqq und nicht weiter spezifizierte religiöse Gruppierungen (BFA 3.5.2018, vergleiche USCIRF 4.2022). Der Islam schiitischer Prägung ist in Iran Staatsreligion. Gleichwohl dürfen die in Artikel 13, der iranischen Verfassung anerkannten 'Buchreligionen' (Christen, Juden, Zoroastrier) ihren Glauben in ihren Gemeinden relativ frei ausüben. In Fragen des Ehe- und Familienrechts genießen sie verfassungsrechtlich Autonomie. Jegliche Missionstätigkeit kann jedoch als 'mohareb' (Waffenaufnahme gegen Gott) verfolgt und mit der Todesstrafe bestraft werden (AA 28.1.2022; vergleiche ÖB Teheran 11.2021). Nicht einmal Zeugen Jehovas missionieren in Iran (DIS/DRC 23.2.2018). Religiöse Minderheiten werden mit Argwohn betrachtet und als Bedrohung für das theokratische System gesehen (CSW 22.3.2022).

Auch unterliegen Anhänger religiöser Minderheiten Beschränkungen beim Zugang zu höheren Staatsämtern. Nichtmuslime sehen sich darüber hinaus im Familien- und Erbrecht nachteiliger Behandlung ausgesetzt, sobald ein Muslim Teil der relevanten Personengruppe ist (AA 28.1.2022). Somit werden auch anerkannte religiöse Minderheiten (Zoroastrier, Juden, Christen) diskriminiert, sie sind in ihrer Religionsausübung jedoch nur relativ geringen Einschränkungen unterworfen. Sie haben gewisse rechtlich garantierte Minderheitenrechte, etwa eigene Vertreter im Parlament (ÖB Teheran 11.2021). Fünf von 290 Plätzen im iranischen Parlament sind Vertretern von religiösen Minderheiten vorbehalten (BFA 3.5.2018; vgl. FH 3.3.2021, IRB 9.3.2021, USCIRF 4.2022). Zwei dieser fünf Sitze sind für armenische Christen reserviert, einer für chaldäische und assyrische Christen und jeweils ein Sitz für Juden und Zoroastrier. Nichtmuslimische Abgeordnete dürfen jedoch nicht in Vertretungsorgane oder in leitende Positionen in der Regierung, beim Geheimdienst oder beim Militär gewählt werden (BFA 23.5.2018; vgl. FH 28.2.2022, BAMF 3.2019), und ihre politische Vertretung bleibt schwach (FH 28.2.2022). Wichtige politische Ämter stehen ausschließlich schiitischen Muslimen offen (ÖB Teheran 11.2021; vgl. AI 29.3.2022; OD 19.1.2022). Auch unterliegen Anhänger religiöser Minderheiten Beschränkungen beim Zugang zu höheren Staatsämtern. Nichtmuslime sehen sich darüber hinaus im Familien- und Erbrecht nachteiliger Behandlung ausgesetzt, sobald ein Muslim Teil der relevanten Personengruppe ist (AA 28.1.2022). Somit werden auch anerkannte religiöse Minderheiten (Zoroastrier, Juden, Christen) diskriminiert, sie sind in ihrer Religionsausübung jedoch nur relativ geringen Einschränkungen unterworfen. Sie haben gewisse rechtlich garantierte Minderheitenrechte, etwa eigene Vertreter im Parlament (ÖB Teheran 11.2021). Fünf von 290 Plätzen im iranischen Parlament sind Vertretern von religiösen Minderheiten vorbehalten (BFA 3.5.2018; vergleiche FH 3.3.2021, IRB 9.3.2021, USCIRF 4.2022). Zwei dieser fünf Sitze sind für armenische Christen reserviert, einer für chaldäische und assyrische Christen und jeweils ein Sitz für Juden und Zoroastrier. Nichtmuslimische Abgeordnete dürfen jedoch nicht in Vertretungsorgane oder in leitende Positionen in der Regierung, beim Geheimdienst oder beim Militär gewählt werden (BFA 23.5.2018; vergleiche FH 28.2.2022, BAMF 3.2019), und ihre politische Vertretung bleibt schwach (FH 28.2.2022). Wichtige politische Ämter stehen ausschließlich schiitischen Muslimen offen (ÖB Teheran 11.2021; vergleiche AI 29.3.2022; OD 19.1.2022).

Nicht anerkannte religiöse Gruppen - Baha'i, konvertierte evangelikale Christen, Sufi (DerwischOrden), Atheisten - werden in unterschiedlichem Ausmaß verfolgt (ÖB Teheran 11.2021; vgl. OD 19.1.2022). Sunniten werden v.a. beim beruflichen Aufstieg im öffentlichen Dienst diskriminiert. Mitunter wird von bedrohlicher Diskriminierung von Nicht-

Schiiten seitens des familiären oder gesellschaftlichen Umfelds berichtet. Auch oppositionelle schiitische Geistliche und muslimische Sekten sind der Verfolgung ausgesetzt (ÖB Teheran 11.2021). Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit wird sowohl durch Gesetze als auch im täglichen Leben systematisch verletzt). Nicht anerkannte religiöse Gruppen - Baha'i, konvertierte evangelikale Christen, Sufi (Derwischorden), Atheisten - werden in unterschiedlichem Ausmaß verfolgt (ÖB Teheran 11.2021; vergleiche OD 19.1.2022). Sunniten werden v.a. beim beruflichen Aufstieg im öffentlichen Dienst diskriminiert. Mitunter wird von bedrohlicher Diskriminierung von Nicht-Schiiten seitens des familiären oder gesellschaftlichen Umfelds berichtet. Auch oppositionelle schiitische Geistliche und muslimische Sekten sind der Verfolgung ausgesetzt (ÖB Teheran 11.2021). Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit wird sowohl durch Gesetze als auch im täglichen Leben systematisch verletzt).

Das Parlament höhlte das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit im Jänner 2021 weiter aus, indem es zwei neue Paragraphen in das Strafgesetzbuch aufnahm, wonach die 'Diffamierung staatlich anerkannter Religionen, iranischer Bevölkerungsgruppen und islamischer Glaubensrichtungen' sowie 'abweichende erzieherische oder missionarische Aktivitäten, die dem Islam widersprechen' mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldstrafe geahndet werden können. Im Juli 2021 wurden drei Männer, die zum Christentum konvertiert waren, auf dieser Grundlage zu langjährigen Haftstrafen verurteilt (AI 29.3.2022; vgl. OD 19.1.2022). Das Parlament höhlte das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit im Jänner 2021 weiter aus, indem es zwei neue Paragraphen in das Strafgesetzbuch aufnahm, wonach die 'Diffamierung staatlich anerkannter Religionen, iranischer Bevölkerungsgruppen und islamischer Glaubensrichtungen' sowie 'abweichende erzieherische oder missionarische Aktivitäten, die dem Islam widersprechen' mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldstrafe geahndet werden können. Im Juli 2021 wurden drei Männer, die zum Christentum konvertiert waren, auf dieser Grundlage zu langjährigen Haftstrafen verurteilt (AI 29.3.2022; vergleiche OD 19.1.2022).

Die Regierung überwacht weiterhin die Aussagen und Ansichten hochrangiger schiitischer religiöser Führer, die die Regierungspolitik oder die Ansichten des Obersten Führers Ali Khamenei nicht unterstützten. Diese werden durch Behörden weiterhin mit Festnahmen, Inhaftierungen, Mittelkürzungen, Verlust von geistlichen Berechtigungsnachweisen und Beschlagnahmungen von Eigentum unter Druck gesetzt (US DOS 12.5.2021). Die Inhaftierung von Angehörigen religiöser Minderheiten, welche ihre Kultur, ihre Sprache oder ihren Glauben praktizieren, ist weiterhin ein ernstes Problem (HRC 11.1.2021; vgl. AI 29.3.2022). Die Regierung überwacht weiterhin die Aussagen und Ansichten hochrangiger schiitischer religiöser Führer, die die Regierungspolitik oder die Ansichten des Obersten Führers Ali Khamenei nicht unterstützten. Diese werden durch Behörden weiterhin mit Festnahmen, Inhaftierungen, Mittelkürzungen, Verlust von geistlichen Berechtigungsnachweisen und Beschlagnahmungen von Eigentum unter Druck gesetzt (US DOS 12.5.2021). Die Inhaftierung von Angehörigen religiöser Minderheiten, welche ihre Kultur, ihre Sprache oder ihren Glauben praktizieren, ist weiterhin ein ernstes Problem (HRC 11.1.2021; vergleiche AI 29.3.2022).

Atheisten laufen prinzipiell ebenfalls Gefahr - im Extremfall wegen der 'Beleidigung des Propheten' auch zum Tode - verurteilt zu werden, auch wenn derartige Fälle in den letzten Jahren nicht bekannt wurden. In der Praxis werden kaum mehr Verurteilungen wegen Apostasie registriert. Bei keiner der Hinrichtungen in den letzten Jahren gab es Hinweise darauf, dass Apostasie ein bzw. der eigentliche Verurteilungsgrund war (ÖB Teheran 11.2021).

Quellen:

? AA-Auswärtiges Amt [Deutschland] (28.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2068037/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage%2C_Iran_%28Stand_23.12.2021%29%2C_28.01.2022.pdf, Zugriff 28.4.2022

? AI - Amnesty International (29.3.2022): Bericht zur Menschenrechtslage (Berichtszeitraum 2021), <https://www.ecoi.net/de/dokument/2070223.html>, Zugriff 28.4.2022

? BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (3.2019): Länderreport Nr. 10. Iran. Situation der Christen, https://coi.easo.europa.eu/administration/germany/PLib/DE_BAMF_Laend_erreport_10_Iran_Mar-2019.pdf, Zugriff 16.5.2022

? BFA - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich] (3.5.2018): Analyse Iran - Situation armenischer Christen, https://www.ecoi.net/en/file/local/1431384/5818_1525418941_iran-analyse_-situation-armenischer-christen-

2018-05-03-ke.pdf, Zugriff 16.5.2022

? CIA - Intelligence Office [USA] (10.5.2022): The World Factbook - Iran, <https://www.cia.gov/th e-world-factbook/countries/iran/#people-and-society>, Zugriff 16.5.2022

? CSW-Christian Solidarity Worldwide (22.3.2022): Iran: General Briefing, <https://www.csw.org.uk /2022/03/22/report/5648/article.htm>, Zugriff 28.4.2022

? DIS/DRC - Danish Immigration Service [Dänemark]/Danish Refugee Council (23.2.2018): IRAN - House Churches and Converts. Joint report from the Danish Immigration Service and the Danish Refugee Council based on interviews in Tehran, Iran, Ankara, Turkey and London, United Kingdom, 9 September to 16 September 2017 and 2 October to 3 October 2017, https://www.ecoi.net/en/file /local/1426255/1788_1520517773_house-churches-and-converts.pdf, Zugriff 28.4.2022

? FH - Freedom House (28.2.2022): Freedom in the World 2022 - Iran, <https://www.ecoi.net/de/do kument/2068632.html>, Zugriff 28.4.2022

? HRC - UN Human Rights Council (formerly UN Commission on Human Rights) (11.1.2021): Report of the Secretary-General on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran [A/HRC/46/50], <https://undocs.org/en/A/hrc/46/50>, Zugriff 30.4.2021

? IRB - Immigration and Refugee Board [Kanada] (9.3.2021): Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021) [IRN200458.E], <https://www.ecoi.net/d e/dokument/2048913.html>, Zugriff 28.4.2022

? ÖB Teheran - Österreichische Botschaft Teheran [Österreich] (11.2021): Asylländerbericht Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2064921/IRAN_%C3%96B-Bericht_2021.pdf, Zugriff 28.4.2022

? ÖB Teheran - Österreichische Botschaft Teheran [Österreich] (10.2020): Asylländerbericht Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2041432/IRAN_%C3%96B-Bericht_2020_10.pdf, Zugriff 28.4.2022

? USCIRF - US Commission on International Religious Freedom [USA] (4.2022): United States Commission on International Religious Freedom 2022 Annual Report; USCIRF - Recommended for Countries of Particular Concern (CPC): Iran, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2071906/2022+ Iran.pdf>, Zugriff 19.5.2022

? OD - Open Doors (19.1.2022): Weltverfolgungsindex 2022 Länderprofil Iran (Berichtszeitraum 1. Oktober 2020 - 30. September 2021), https://www.opendoors.de/sites/default/files/copyright_ope n_doors_2022_wvi_bericht_signiert.pdf, Zugriff 28.4.2022

? US DOS - US Department of State [USA] (12.5.2021): 2020 Report on International Religious Freedom - Iran, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2051587.html>, Zugriff 16.5.2022

Apostasie, Konversion zum Christentum, Proselytismus, Hauskirchen

Letzte Änderung: 23.05.2022

Apostasie (d.h. Religionswechsel weg vom Islam) ist in Iran zwar nicht im Strafgesetzbuch, aber aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten islamischen Jurisprudenz verboten und mit langen Haftstrafen (bis hin zur Todesstrafe) bedroht (ÖB Teheran 11.2021). Konvertierte werden jedoch zumeist nicht wegen Apostasie bestraft, sondern aufgrund anderer Delikte, wie zum Beispiel 'mohareb' ('Waffenaufnahme gegen Gott'), 'mofsid-fil-arz/fisad-al-arz' (Verdorbenheit auf Erden), 'Handlungen gegen die nationale Sicherheit' (ÖB Teheran 11.2021; vgl. DIS/DRC 23.2.2018), 'Organisation von Hauskirchen' und 'Beleidigung des Heiligen', wohl um die Anwendung des Scharia-Rechts und damit die Todesstrafe wegen Apostasie zu vermeiden (AA 28.1.2022). In der Praxis werden kaum mehr Verurteilungen wegen Apostasie registriert, bei keiner der Hinrichtungen in den letzten Jahren gab es Hinweise darauf, dass Apostasie einer bzw. der eigentliche Verurteilungsgrund war (ÖB Teheran 11.2021; vgl. DIS/DRC 23.2.2018). Die Todesstrafe ist bei Fällen, die mit Konversion zusammenhängen, keine geläufige Bestrafung. Allein wegen Konversion werden keine Gerichtsverfahren geführt (DIS/DRC 23.2.2018). Schon seit vielen Jahren wurde kein Christ mehr vom Regime getötet, wahrscheinlich aus Angst vor den daraus resultierenden internationalen Folgen (OD 2021). Quellen zufolge fand 1990 die einzige 'offizielle' Hinrichtung eines Christen wegen Apostasie in Iran statt (IRB 9.3.2021). Der christliche Glaube gilt als gefährlicher westlicher Einfluss und als Bedrohung der islamischen Identität der Republik.

Dies erklärt, warum insbesondere Konvertiten, die sich dem Islam ab- und dem christlichen Glauben zugewandt haben, wegen 'Verbrechen gegen die nationale Sicherheit' verurteilt werden (OD 19.1.2022). Hierzu ist zu erwähnen, dass der Oberste Gerichtshof in Iran im November 2021 entschieden hat, dass neun christliche Konvertiten, die wegen ihrer Beteiligung an Hauskirchen zu fünf Jahren Haft verurteilt wurden, nicht wegen 'Handelns gegen die nationale Sicherheit' angeklagt werden sollten. In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs heißt es, dass: 'Die bloße Verkündigung des Christentums und die Förderung der 'evangelikalen zionistischen Sekte', was beides offensichtlich bedeutet, dass das Christentum durch Familientreffen [Hauskirchen] propagiert wird, ist kein Ausdruck der Zusammenkunft und der geheimen Absprache, um die Sicherheit des Landes zu stören, weder im Inneren noch nach außen' (Artikel 18 25.11.2021). Die neun Konvertiten sind 2022 offiziell freigesprochen worden. Die Abteilung 34 des Teheraner Berufungsgerichts schloss sich der Argumentation des Richters des Obersten Gerichtshofs an, der im November letzten Jahres entschieden hatte, dass die Verkündigung des Christentums nicht als Verstoß gegen die nationale Sicherheit Irans zu werten ist. Der Präzedenzfall ist überzeugend, so Mansour Borji, Leiter der Interessenvertretung von Artikel 18, da die Richter im Freispruch neun Gründe ausführlich dargelegt haben, die mit der iranischen Verfassung und der islamischen Tradition im Einklang stehen. Es könnte jedoch einige Zeit dauern, bis das Urteil rechtskräftig wird. Einer der neun Angeklagten sitzt bereits wieder im Gefängnis, wegen einer sechs Jahre alten separaten Anklage wegen Verbreitung des Christentums, für die er zuvor freigesprochen wurde. Zwei andere Angeklagte, die per Video zur Freiheit der Religionsausübung aufgerufen hatten, wurden wegen Propaganda gegen den Staat angeklagt. Die iranischen Christen begrüßten das Urteil, bleiben aber vorsichtig. Laut Borji ist dieses Urteil anders als alle anderen seiner Art, die er bisher gesehen hat (CT 1.3.2022). Die iranische Regierung ist jedoch dafür bekannt, dass sie ihre eigenen Regeln nicht befolgt (CT 21.12.2021). Apostasie (d.h. Religionswechsel weg vom Islam) ist in Iran zwar nicht im Strafgesetzbuch, aber aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten islamischen Jurisprudenz verboten und mit langen Haftstrafen (bis hin zur Todesstrafe) bedroht (ÖB Teheran 11.2021). Konvertierte werden jedoch zumeist nicht wegen Apostasie bestraft, sondern aufgrund anderer Delikte, wie zum Beispiel 'mohareb' ('Waffenaufnahme gegen Gott'), 'mofsid-fil-arz/fisad-al-arz' (Verdorbenheit auf Erden), 'Handlungen gegen die nationale Sicherheit' (ÖB Teheran 11.2021; vergleiche DIS/DRC 23.2.2018), 'Organisation von Hauskirchen' und 'Beleidigung des Heiligen', wohl um die Anwendung des Scharia-Rechts und damit die Todesstrafe wegen Apostasie zu vermeiden (AA 28.1.2022). In der Praxis werden kaum mehr Verurteilungen wegen Apostasie registriert, bei keiner der Hinrichtungen in den letzten Jahren gab es Hinweise darauf, dass Apostasie einer bzw. der eigentliche Verurteilungsgrund war (ÖB Teheran 11.2021; vergleiche DIS/DRC 23.2.2018). Die Todesstrafe ist bei Fällen, die mit Konversion zusammenhängen, keine geläufige Bestrafung. Allein wegen Konversion werden keine Gerichtsverfahren geführt (DIS/DRC 23.2.2018). Schon seit vielen Jahren wurde kein Christ mehr vom Regime getötet, wahrscheinlich aus Angst vor den daraus resultierenden internationalen Folgen (OD 2021). Quellen zufolge fand 1990 die einzige 'offizielle' Hinrichtung eines Christen wegen Apostasie in Iran statt (IRB 9.3.2021). Der christliche Glaube gilt als gefährlicher westlicher Einfluss und als Bedrohung der islamischen Identität der Republik. Dies erklärt, warum insbesondere Konvertiten, die sich dem Islam ab- und dem christlichen Glauben zugewandt haben, wegen 'Verbrechen gegen die nationale Sicherheit' verurteilt werden (OD 19.1.2022). Hierzu ist zu erwähnen, dass der Oberste Gerichtshof in Iran im November 2021 entschieden hat, dass neun christliche Konvertiten, die wegen ihrer Beteiligung an Hauskirchen zu fünf Jahren Haft verurteilt wurden, nicht wegen 'Handelns gegen die nationale Sicherheit' angeklagt werden sollten. In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs heißt es, dass: 'Die bloße Verkündigung des Christentums und die Förderung der 'evangelikalen zionistischen Sekte', was beides offensichtlich bedeutet, dass das Christentum durch Familientreffen [Hauskirchen] propagiert wird, ist kein Ausdruck der Zusammenkunft und der geheimen Absprache, um die Sicherheit des Landes zu stören, weder im Inneren noch nach außen' (Artikel 18 25.11.2021). Die neun Konvertiten sind 2022 offiziell freigesprochen worden. Die Abteilung 34 des Teheraner Berufungsgerichts schloss sich der Argumentation des Richters des Obersten Gerichtshofs an, der im November letzten Jahres entschieden hatte, dass die Verkündigung des Christentums nicht als Verstoß gegen die nationale Sicherheit Irans zu werten ist. Der Präzedenzfall ist überzeugend, so Mansour Borji, Leiter der Interessenvertretung von Artikel 18, da die Richter im Freispruch neun Gründe ausführlich dargelegt haben, die mit der iranischen Verfassung und der islamischen Tradition im Einklang stehen. Es könnte jedoch einige Zeit dauern, bis das Urteil rechtskräftig wird. Einer der neun Angeklagten sitzt bereits wieder im Gefängnis, wegen einer sechs Jahre alten separaten Anklage wegen Verbreitung des Christentums, für die er zuvor freigesprochen wurde. Zwei andere Angeklagte, die per Video zur Freiheit der Religionsausübung aufgerufen hatten, wurden wegen

Propaganda gegen den Staat angeklagt. Die iranischen Christen begrüßten das Urteil, bleiben aber vorsichtig. Laut Borji ist dieses Urteil anders als alle anderen seiner Art, die er bisher gesehen hat (CT 1.3.2022). Die iranische Regierung ist jedoch dafür bekannt, dass sie ihre eigenen Regeln nicht befolgt (CT 21.12.2021).

Missionstätigkeit unter Muslimen kann eine Anklage wegen Apostasie und Sanktionen bis zur Todesstrafe nach sich ziehen. Muslime dürfen daher nicht an Gottesdiensten anderer Religionen teilnehmen. Trotz des Verbots nimmt die Konversion weiter zu. Unter den Christen in Iran stellen Konvertiten aus dem Islam mit schätzungsweise mehreren Hunderttausend inzwischen die größte Gruppe dar - noch vor den Angehörigen traditioneller Kirchen (AA 28.1.2022; vgl. OD 19.1.2022). In Iran Konvertierte nehmen von öffentlichen Bezeugungen ihrer Konversion naturgemäß Abstand, behalten ihren muslimischen Namen und treten in Schulen, Universitäten und am Arbeitsplatz als Muslime auf. Wer zum Islam zurückkehrt, tut dies ohne besondere religiöse Zeremonie, um Aufsehen zu vermeiden. Es genügt, wenn die betreffende Person glaubhaft versichert, weiterhin oder wieder dem islamischen Glauben zu folgen. Es gibt hier für den Rückkehrer bestimmte religiöse Formeln, die dem Beitritt zum Islam ähneln bzw. nahezu identisch sind. Die Probleme, die durch Konversion auftreten können, sind breit gefächert. Sie beginnen in der Schule, wo Kinder aus konvertierten Familien einen Verweis, oder die Verwehrung des Hochschuleintritts riskieren, sollten sie den Fächern Religionsunterricht, Islamische Lehre und Koranstunde fernbleiben (ÖB Teheran 11.2021). Missionstätigkeit unter Muslimen kann eine Anklage wegen Apostasie und Sanktionen bis zur Todesstrafe nach sich ziehen. Muslime dürfen daher nicht an Gottesdiensten anderer Religionen teilnehmen. Trotz des Verbots nimmt die Konversion weiter zu. Unter den Christen in Iran stellen Konvertiten aus dem Islam mit schätzungsweise mehreren Hunderttausend inzwischen die größte Gruppe dar - noch vor den Angehörigen traditioneller Kirchen (AA 28.1.2022; vergleiche OD 19.1.2022). In Iran Konvertierte nehmen von öffentlichen Bezeugungen ihrer Konversion naturgemäß Abstand, behalten ihren muslimischen Namen und treten in Schulen, Universitäten und am Arbeitsplatz als Muslime auf. Wer zum Islam zurückkehrt, tut dies ohne besondere religiöse Zeremonie, um Aufsehen zu vermeiden. Es genügt, wenn die betreffende Person glaubhaft versichert, weiterhin oder wieder dem islamischen Glauben zu folgen. Es gibt hier für den Rückkehrer bestimmte religiöse Formeln, die dem Beitritt zum Islam ähneln bzw. nahezu identisch sind. Die Probleme, die durch Konversion auftreten können, sind breit gefächert. Sie beginnen in der Schule, wo Kinder aus konvertierten Familien einen Verweis, oder die Verwehrung des Hochschuleintritts riskieren, sollten sie den Fächern Religionsunterricht, Islamische Lehre und Koranstunde fernbleiben (ÖB Teheran 11.2021).

Es liegen keine Daten bzw. Details zu Rechtsprechung und Behördenpraxis im Zusammenhang mit Konversion vom Schiitentum zum Sunnitentum vor. Diese Konversion ist auch nicht als Apostasie zu werten; bislang wurde noch kein solcher Fall als Apostasie angesehen. Aufgrund von Diskriminierung von Sunniten im Iran könnten öffentlich 'konvertierte' Sunniten jedoch Nachteile in Beruf und Privatleben erfahren. Keine besonderen Bestimmungen gibt es zur Konversion von einer nicht-islamischen zu einer anderen nicht-islamischen Religion, da diese nicht als Apostasie gilt (ÖB Teheran 11.2021).

Die Versammlung in - meist evangelikalen - Hauskirchen oder Hausgemeinden wird laut Behörden 'kontrolliert', de facto aber untersagt, weshalb die einzelnen Gemeinden meist klein bleiben und ständig den Standort wechseln, um Razzien auszuweichen. Dennoch sind Hauskirchen inzwischen relativ weit verbreitet (ÖB Teheran 10.2020). Die Schließungen der 'Assembly of God'-Kirchen im Jahr 2013 führten zu einer Ausbreitung der Hauskirchen (DIS/DRC 23.2.2018; vgl. IRB 9.3.2021). Dieser Anstieg bei den Hauskirchen zeigt, dass sie-obwohl sie verboten sind -trotzdem die Möglichkeit haben, zu agieren. Obwohl die Behörden die Ausbreitung der Hauskirchen fürchten, ist es schwierig, diese zu kontrollieren, da sie verstreut, unstrukturiert und ihre Örtlichkeiten meist nicht bekannt sind. Eine Hauskirche kann beispielsweise durch Nachbarn aufgedeckt werden, die abnormale Aktivitäten um ein Haus bemerken und dies den Behörden melden. Ansonsten haben die Behörden eigentlich keine Möglichkeit, eine Hauskirche zu entdecken, da die Mitglieder in der Regel sehr diskret sind (DIS/DRC 23.2.2018). Nichtsdestotrotz werden sie teils überwacht. Die Behörden nutzen Informanten, die die Hauskirchen infiltrieren. Deshalb organisieren sich die Hauskirchen in kleinen und mobilen Gruppen. Wenn Behörden Informationen bezüglich einer Hauskirche bekommen, wird ein Überwachungsprozess in Gang gesetzt. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Behörden sofort reagieren, da diese zuerst Informationen über die Mitglieder sammeln und wissen wollen, wer in der Gemeinschaft welche Die Versammlung in - meist evangelikalen - Hauskirchen oder Hausgemeinden wird laut Behörden 'kontrolliert', de facto aber untersagt, weshalb die einzelnen Gemeinden meist klein bleiben und ständig den Standort wechseln, um Razzien auszuweichen. Dennoch sind Hauskirchen inzwischen relativ weit verbreitet (ÖB Teheran 10.2020). Die Schließungen

der 'Assembly of God'-Kirchen im Jahr 2013 führten zu einer Ausbreitung der Hauskirchen (DIS/DRC 23.2.2018; vergleiche IRB 9.3.2021). Dieser Anstieg bei den Hauskirchen zeigt, dass sie-obwohl sie verboten sind -trotzdem die Möglichkeit haben, zu agieren. Obwohl die Behörden die Ausbreitung der Hauskirchen fürchten, ist es schwierig, diese zu kontrollieren, da sie verstreut, unstrukturiert und ihre Örtlichkeiten meist nicht bekannt sind. Eine Hauskirche kann beispielsweise durch Nachbarn aufgedeckt werden, die abnormale Aktivitäten um ein Haus bemerken und dies den Behörden melden. Ansonsten haben die Behörden eigentlich keine Möglichkeit, eine Hauskirche zu entdecken, da die Mitglieder in der Regel sehr diskret sind (DIS/DRC 23.2.2018). Nichtsdestotrotz werden sie teils überwacht. Die Behörden nutzen Informanten, die die Hauskirchen infiltrieren. Deshalb organisieren sich die Hauskirchen in kleinen und mobilen Gruppen. Wenn Behörden Informationen bezüglich einer Hauskirche bekommen, wird ein Überwachungsprozess in Gang gesetzt. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Behörden sofort reagieren, da diese zuerst Informationen über die Mitglieder sammeln und wissen wollen, wer in der Gemeinschaft welche

Aufgaben hat. Ob die Behörden eingreifen, hängt von den Aktivitäten und der Größe der Hauskirche ab. Die Überwachung von Telekommunikation, Social Media und Online-Aktivitäten ist weit verbreitet. Es ist jedoch unklar, wie hoch die Kapazitäten zur Überwachung sind. Die Behörden können nicht jeden zu jeder Zeit überwachen. Allerdings wurde eine Atmosphäre geschaffen, in der die Bürger von einer ständigen Beobachtung ausgehen (DIS/DRC 23.2.2018). Razzien gegen Hauskirchen werden weiterhin durchgeführt (AI 29.3.2022).

Von Repressionen und willkürlichen Verhaftungen von konvertierten Christen, Mitgliedern der protestantischen und evangelischen Kirche wird immer wieder berichtet (ÖB Teheran 11.2021; vgl. FH 28.2.2022, CSW 22.3.2022). Im August 2020 wurden 35 neu Konvertierte verhaftet und im selben Monat sind vier weitere Konvertierte wegen Anschuldigungen wie 'Teilnahme an Versammlungen der häuslichen Kirchen', 'Verbreitung vom zionistischen Christentum' und 'Gefährdung der inneren Sicherheit' zu insgesamt 13 Jahren Haft verurteilt worden(ÖB Teheran 11.2021). Derzeit befinden sich in Iran ca. 20 Christen wegen des Vorwurfs einer Bedrohung der nationalen Sicherheit in Haft, und seit 2012 wurden mehr als hundert Personen wegen dieser Straftat verurteilt (Vatikan News 7.12.2021; vgl. OD 3.12.2021, CT 1.3.2022). Die Aussichten für iranische Christen, insbesondere für christliche Konvertiten, trüben sich weiter ein. Inhaftierten Christen, besonders christlichen Konvertiten, wird oft eine Entlassung gegen Kautions angeboten. Dabei geht es meist um hohe Geldbeträge, die Berichten zufolge zwischen 2.000 und 150.000 US-Dollar liegen. Die betroffenen Christen oder deren Familien werden dadurch gezwungen, ihre Häuser oder Geschäfte mit Hypotheken zu belasten. Personen, die gegen Kautions freigelassen werden, schweigen oft, da sie den Verlust ihres Familienbesitzes fürchten müssen. Das iranische Regime drängt sie, das Land zu verlassen und damit ihre Kautions aufzugeben (OD 19.1.2022). Aufgrund der häufigen Unterstützung ausländischer Kirchen für Kirchen in Iran und der Rückkehr von Christen aus dem Ausland lautet das Urteil oft Verdacht auf Spionage und Verbindung zu ausländischen Staaten und Feinden des Islam (z.B. Zionisten), oder Bedrohung für die nationale Sicherheit (ÖB Teheran 11.2021; vgl. Landinfo 16.10.2019). Darüber hinaus wird Christen mitunter der Konsum von Alkohol (obwohl der Alkoholkonsum im Rahmen der religiösen Riten einer registrierten Gemeinschaft erlaubt ist), illegale Versammlung, Respektlosigkeit vor dem Regime und Beleidigung des islamischen Glaubens vorgeworfen (ÖB Teheran 11.2021). Von Repressionen und willkürlichen Verhaftungen von konvertierten Christen, Mitgliedern der protestantischen und evangelischen Kirche wird immer wieder berichtet (ÖB Teheran 11.2021; vergleiche FH 28.2.2022, CSW 22.3.2022). Im August 2020 wurden 35 neu Konvertierte verhaftet und im selben Monat sind vier weitere Konvertierte wegen Anschuldigungen wie 'Teilnahme an Versammlungen der häuslichen Kirchen', 'Verbreitung vom zionistischen Christentum' und 'Gefährdung der inneren Sicherheit' zu insgesamt 13 Jahren Haft verurteilt worden(ÖB Teheran 11.2021). Derzeit befinden sich in Iran ca. 20 Christen wegen des Vorwurfs einer Bedrohung der nationalen Sicherheit in Haft, und seit 2012 wurden mehr als hundert Personen wegen dieser Straftat verurteilt (Vatikan News 7.12.2021; vergleiche OD 3.12.2021, CT 1.3.2022). Die Aussichten für iranische Christen, insbesondere für christliche Konvertiten, trüben sich weiter ein. Inhaftierten Christen, besonders christlichen Konvertiten, wird oft eine Entlassung gegen Kautions angeboten. Dabei geht es meist um hohe Geldbeträge, die Berichten zufolge zwischen 2.000 und 150.000 US-Dollar liegen. Die betroffenen Christen oder deren Familien werden dadurch gezwungen, ihre Häuser oder Geschäfte mit Hypotheken zu belasten. Personen, die gegen Kautions freigelassen werden, schweigen oft, da sie den Verlust ihres Familienbesitzes fürchten müssen. Das iranische Regime drängt sie, das Land zu verlassen und damit ihre Kautions aufzugeben (OD 19.1.2022). Aufgrund der häufigen Unterstützung ausländischer Kirchen für Kirchen in Iran und der Rückkehr von Christen aus dem Ausland lautet das Urteil oft Verdacht auf Spionage und Verbindung zu ausländischen Staaten und Feinden des Islam (z.B. Zionisten), oder Bedrohung für die nationale Sicherheit (ÖB Teheran 11.2021; vergleiche

Landinfo 16.10.2019). Darüber hinaus wird Christen mitunter der Konsum von Alkohol (obwohl der Alkoholkonsum im Rahmen der religiösen Riten einer registrierten Gemeinschaft erlaubt ist), illegale Versammlung, Respektlosigkeit vor dem Regime und Beleidigung des islamischen Glaubens vorgeworfen (ÖB Teheran 11.2021).

Organisatoren von Hauskirchen laufen Gefahr, wegen 'Verbrechen gegen Gott' angeklagt zu werden, worauf die Todesstrafe steht. Es ist aber kein Fall bekannt, bei dem diese Beschuldigung auch tatsächlich zu einer Exekution geführt hätte (DIS/DRC 23.2.2018). Bei Razzien in Hauskirchen werden meist die religiösen Führer zur Verantwortung gezogen (ÖB Teheran 10.2020; vgl. Landinfo 16.10.2019, UK HO 2.2020, DIS/DRC 23.2.2018), es kommt aber auch vor, dass einfache Mitglieder inhaftiert werden (OD 19.1.2022; vgl. DIS/DRC 23.2.2018). Manchmal werden inhaftierte Anführer von Hauskirchen oder Mitglieder auf Kaution entlassen. Wenn es sich um einen prominenten Fall handelt, werden die Betroffenen von den Behörden gedrängt, das Land zu verlassen. Ein Hauskirchenmitglied, das zum ersten Mal festgenommen wird, wird normalerweise nach 24 Stunden unter der Bedingung wieder freigelassen, sich vom Missionieren fernhalten. Eine Vorgehensweise gegen Hauskirchen ist, dass die Anführer verhaftet und dann wieder freigelassen werden, um die Gemeinschaft anzugreifen und zu schwächen. Wenn sie das Missionieren stoppen, werden die Behörden in der Regel aufhören, Informationen über sie zu sammeln. Es soll auch die Möglichkeit geben, sich den Weg aus der Haft zu erkaufen (DIS/DRC 23.2.2018). Ob ein Mitglied einer Hauskirche im Visier der Behörden steht, hängt auch von seinen durchgeführten Aktivitäten, und ob es auch im Ausland bekannt ist, ab. Normale Mitglieder von Hauskirchen riskieren, zu regelmäßigen Befragungen vorgeladen zu werden, da die Behörden diese Personen schikanieren und einschüchtern wollen. Eine Konversion und ein anonymes Leben als konvertierter Christ allein führen nicht zu einer Verhaftung. Wenn der Konversion aber andere Aktivitäten nachfolgen, wie zum Beispiel Missionierung oder das Unterrichten von anderen Personen im Glauben, dann kann dies zu einem Problem werden. Wenn ein Konvertit nicht missioniert oder eine Hauskirche bewirbt, werden die Behörden in der Regel nicht über ihn Bescheid wissen (DIS/DRC 23.2.2018; vgl. Landinfo 16.10.2019). Organisatoren von Hauskirchen laufen Gefahr, wegen 'Verbrechen gegen Gott' angeklagt zu werden, worauf die Todesstrafe steht. Es ist aber kein Fall bekannt, bei dem diese Beschuldigung auch tatsächlich zu einer Exekution geführt hätte (DIS/DRC 23.2.2018). Bei Razzien in Hauskirchen werden meist die religiösen Führer zur Verantwortung gezogen (ÖB Teheran 10.2020; vergleiche Landinfo 16.10.2019, UK HO 2.2020, DIS/DRC 23.2.2018), es kommt aber auch vor, dass einfache Mitglieder inhaftiert werden (OD 19.1.2022; vergleiche DIS/DRC 23.2.2018). Manchmal werden inhaftierte Anführer von Hauskirchen oder Mitglieder auf Kaution entlassen. Wenn es sich um einen prominenten Fall handelt, werden die Betroffenen von den Behörden gedrängt, das Land zu verlassen. Ein Hauskirchenmitglied, das zum ersten Mal festgenommen wird, wird normalerweise nach 24 Stunden unter der Bedingung wieder freigelassen, sich vom Missionieren fernhalten. Eine Vorgehensweise gegen Hauskirchen ist, dass die Anführer verhaftet und dann wieder freigelassen werden, um die Gemeinschaft anzugreifen und zu schwächen. Wenn sie das Missionieren stoppen, werden die Behörden in der Regel aufhören, Informationen über sie zu sammeln. Es soll auch die Möglichkeit geben, sich den Weg aus der Haft zu erkaufen (DIS/DRC 23.2.2018). Ob ein Mitglied einer Hauskirche im Visier der Behörden steht, hängt auch von seinen durchgeführten Aktivitäten, und ob es auch im Ausland bekannt ist, ab. Normale Mitglieder von Hauskirchen riskieren, zu regelmäßigen Befragungen vorgeladen zu werden, da die Behörden diese Personen schikanieren und einschüchtern wollen. Eine Konversion und ein anonymes Leben als konvertierter Christ allein führen nicht zu einer Verhaftung. Wenn der Konversion aber andere Aktivitäten nachfolgen, wie zum Beispiel Missionierung oder das Unterrichten von anderen Personen im Glauben, dann kann dies zu einem Problem werden. Wenn ein Konvertit nicht missioniert oder eine Hauskirche bewirbt, werden die Behörden in der Regel nicht über ihn Bescheid wissen (DIS/DRC 23.2.2018; vergleiche Landinfo 16.10.2019).

Die Rückkehr von Konvertiten nach Iran führt nicht zwingend zu einer Festnahme oder Inhaftierung (BAMF 3.2019). Wenn ein Konvertit den Behörden auch zuvor nicht bekannt war, dann ist eine Rückkehr weitgehend problemlos. Auch konvertierte Rückkehrer, die keine Aktivitäten in Bezug auf das Christentum setzen, sind für die Behörden nicht von Interesse. Wenn ein Konvertit schon vor seiner Ausreise den Behörden bekannt war, kann sich die Situation anders darstellen. Auch Konvertiten, die ihre Konversion öffentlich machen, können sich womöglich Problemen gegenübersehen. Wenn ein zurückgekehrter Konvertit sehr freimütig über seine Konversion in den Social-Media-Kanälen berichtet, besteht die Möglichkeit, dass die Behörden auf ihn aufmerksam werden und ihn bei der Rückkehr verhaften und befragen. Der weitere Vorgang hängt davon ab, was der Konvertit den Behörden erzählt. Wenn der Konvertit kein 'high-profile'-Fall ist und nicht missionarisch tätig ist bzw. keine anderen Aktivitäten setzt, die als Bedrohung der nationalen Sicherheit angesehen werden, ist eine harsche Strafe eher unwahrscheinlich. Eine Bekanntgabe der Konversion auf Facebook allein führt zumeist nicht zu einer Verfolgung, aber es kann durchaus dazu

führen, dass man beobachtet wird. Ein gepostetes Foto im Internet kann von den Behörden ausgewertet werden, gemeinsam mit einem Profil und den Aktivitäten der konvertierten Person. Wenn die Person vor dem Verlassen des Landes keine Verbindung mit dem Christentum hatte, wird diese aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht verfolgt werden. Wenn eine konvertierte Person die Religion in politischer Weise heranzieht, um zum Beispiel Nachteile des Islam mit Vorteilen des Christentums auf sozialen Netzwerken zu vergleichen, kann das aber durchaus zu Problemen führen (DIS/DRC 23.2.2018). Die iranischen Behörden sind in erster Linie daran interessiert, die Ausbreitung des Christentums zu stoppen, und verfügen allem Anschein nach nicht über die notwendigen Ressourcen, um alle christlichen Konvertiten zu überwachen (UK HO 2.2020). Die von der Regierung ausgeübte Kontrolle ist in städtischen Gegenden am höchsten. Ländliche Gebiete werden weniger stark überwacht. In der Anonymität der Städte haben Christen jedoch mehr Freiheiten, Treffen und Aktivitäten zu organisieren als in ländlichen Gebieten, in denen die soziale Kontrolle stärker ist (OD 19.1.2022).

Einige Geistliche, die in der Vergangenheit in Iran verfolgt oder ermordet wurden, waren im Ausland zum Christentum konvertiert. Die Tragweite der Konsequenzen für jene Christen, die im Ausland konvertiert sind und nach Iran zurückkehren, hängt von der religiösen und konservativen Einstellung ihres Umfeldes ab. Jedoch wird von familiärer Ausgrenzung berichtet, sowie von Problemen, sich in der islamischen Struktur des Staates zurechtzufinden (z.B. Eheschließung, soziales Leben) (ÖB Teheran 11.2021).

Ob eine Taufe für die iranischen Behörden Bedeutung hat, kann nicht zweifelsfrei gesagt werden. Während Amnesty International und eine anonyme Quelle vor Ort aussagen, dass eine Taufe keine Bedeutung hat, ist sich ein Ausländer mit Kontakt zu Christen in Iran darüber unsicher; Middle East Concern, eine Organisation, die sich um die Bedürfnisse von Christen im Mittleren Osten und Nordafrika kümmert, ist der Meinung, dass eine dokumentierte Taufe die Behörden alarmieren und problematisch sein kann (DIS/DRC 23.2.2018). Open Doors gibt im Weltverfolgungsindex 2022 an, dass die Taufe als öffentliches Zeichen der Abwendung vom Islam gesehen wird und deshalb verboten ist (OD 19.1.2022).

Die Regierung schränkt die Veröffentlichung von religiösem Material ein und christliche Bibeln werden häufig konfisziert. Auch Publikationen, die sich mit dem Christentum beschäftigen und schon auf dem Markt waren, wurden konfisziert, obwohl es von der Regierung genehmigte Übersetzungen der Bibel gibt. Verlage werden unter Druck gesetzt, Bibeln oder nicht genehmigtes nicht-muslimisches Material nicht zu drucken (USDOS 12.5.2021). Der Besitz christlicher Literatur in Farsi, besonders in größeren Stückzahlen, legt den Verdacht nahe, dass sie zur Weitergabe an muslimische Iraner gedacht ist (OD 19.1.2022). Gleichzeitig ist bekannt, dass ein Projekt seitens des Erschad-Ministeriums zur Übersetzung der 'Katholischen Jerusalem Bibel' ins Farsi genehmigt und durchgeführt wurde. Auch die Universität für Religion und Bekenntnis in Qom, die Religionsstudien betreibt, übersetzte noch im Jahr 2015 den 'Katechismus der Katholischen Kirche' ins Farsi. Beide Produkte sind heute noch ohne Probleme in Büchergeschäften erhältlich (BAMF 3.2019).

Quellen:

? AA-Auswärtiges Amt [Deutschland] (28.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2068037/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_LageInIran_%28Stand_23.12.2021%29%2C_28.01.2022.pdf, Zugriff 3.5.2022

? AI - Amnesty International (29.3.2022): Bericht zur Menschenrechtslage (Berichtszeitraum 2021), <https://www.ecoi.net/de/dokument/2070223.html>, Zugriff 3.5.2022

? Artikel18 (25.11.2021): Iran's Supreme Court rules Christians did not act against national security, <https://articleeighteen.com/news/9836/>, Zugriff 4.5.2022

? BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (3.2019): Länderreport Nr. 10. Iran. Situation der Christen, https://coi.easo.europa.eu/administration/germany/PLib/DE_BAMF_Laend_erreport_10_Iran_Mar-2019.pdf, Zugriff 4.5.2022

? CSW - Christian Solidarity Worldwide (22.3.2022): Iran: General Briefing, <https://www.csw.org.uk/2022/03/22/report/5648/article.htm>, Zugriff 3.5.2022

? CT - Christianity Today (1.3.2022): Iran's House Churches Are Not Illegal, Says Supreme Court Justice, Update 1.3.2022, <https://www.christianitytoday.com/news/2021/december/iran-christian-house-churches-supreme-court-national-securi.html>, Zugriff 4.5.2022

? CT - Christianity Today (21.12.2021): Iran's House Churches Are Not Illegal, Says Supreme Court Justice, Update 21.12.2021, <https://www.christianitytoday.com/news/2021/december/iran-christian-house-churches-supreme-court-national-securi.html>, Zugriff 4.5.2022

? DIS/DRC - Danish Immigration Service [Dänemark]/Danish Refugee Council (23.2.2018): IRAN - House Churches and Converts. Joint report from the Danish Immigration Service and the Danish Refugee Council based on interviews in Tehran, Iran, Ankara, Turkey and London, United Kingdom, 9 September to 16 September 2017 and 2 October to 3 October 2017, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426255/1788_1520517773_house-churches-and-converts.pdf, Zugriff 4.5.2022

? FH - Freedom House (28.2.2022): Freedom in the World 2022 - Iran, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2068632.html>, Zugriff 3.5.2022

? IRB - Immigration and Refugee Board [Kanada] (9.3.2021): Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021) [IRN200458.E], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048913.html>, Zugriff 4.5.2022

? Landinfo [Norwegen] (16.10.2019): Iran: Kristne konvertitter - en oppdatering om arrestasjoner og straffeforfølgelse, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2019853/Respons-Iran-Kristne-konvertitter-en-oppdatering-om-arrestasjoner-og-straffefor%C3%B8lgelse-AVA-16102019.pdf>, Zugriff 4.5.2022

? ÖB Teheran - Österreichische Botschaft Teheran [Österreich] (11.2021): Asylländerbericht Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2064921/IRAN_%C3%96B-Bericht_2021.pdf, Zugriff 4.5.2022

? ÖB Teheran - Österreichische Botschaft Teheran [Österreich] (10.2020): Asylländerbericht Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2041432/IRAN_%C3%96B-Bericht_2020_10.pdf, Zugriff 4.5.2022

? OD - Open Doors (19.1.2022): Weltverfolgungsindex 2022 Länderprofil Iran (Berichtszeitraum 1. Oktober 2020 - 30. September 2021), https://www.opendoors.de/sites/default/files/copyright_opendoors_2022_wvi_bericht_signiert.pdf, Zugriff 3.5.2022

? OD - Open Doors (3.12.2021): Iranian Supreme Court rules belonging to a house church is not a criminal offence, <https://www.opendoorsuk.org/news/latest-news/iran-house-church-ruling/>, Zugriff 4.5.2022

? OD - Open Doors (2021): Weltverfolgungsindex 2021 Länderprofil Iran (Berichtszeitraum: 1. Oktober 2019 -30. September 2020), https://www.opendoors.de/sites/default/files/country_dossier/8_Laenderprofil_iran.pdf, Zugriff 4.5.2022

? UK HO - UK Home Office [Großbritannien] (2.2020): Country Policy and Information Note Iran: Christians and Christian converts, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/868800/Iran_-_Christians-Converts_-_CPIN_-_v6.0_-_Feb_2020_-_EXT_PDF.pdf, Zugriff 4.5.2022

? US DOS - US Department of State [USA] (12.5.2021): 2020 Report on International Religious Freedom: Iran, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2051587.html>, Zugriff 4.5.2022

? Vatikan News (7.12.2021): Iran: Christen sind keine Staatsfeinde, <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2021-12/iran-hauskirchen-sind-keine-staatsfeinde-urteil-konvertiten.html>, Zugriff 4.5.2022

Zu Baruch de Spinoza wird Folgendes festgestellt:

Er wurde am 16.11.1632 in Amsterdam geboren, er entstammt einer jüdischen Familie, die ursprünglich in Portugal beheimatet war. Bereits als junger Mann beschäftigte er sich mit der religiösen Lehre der christlichen Mennoniten,

aber auch Philosophen wie Descartes. Er wurde aus der jüdischen Gemeinde ausgeschlossen. Um 1660 wurde er erstmals durch bibel- und religionskritische Publikationen bekannt. Er lernte mit ca. 28 Jahren das Linsenschleifen und entwickelte dafür eine eigene Linsenschleifmaschine. Er galt als einer der besten Linsenschleifer Europas. Zu seinen wichtigsten Werken zählen der Tractatus Theologico Politicus und der Tractatus de intellectus emendatione. Spinoza nimmt in der Philosophiegeschichte eine Sonderstellung ein. Er gehört keiner etablierten philosophischen Schule an. Er sieht Gott als singuläre Substanz und gibt an, dass Gott in allem Seienden vorhanden ist (Pantheismus). Geist und Materie sind bei ihm keine gegensätzlichen Substanzen. Er schloss die Willensfreiheit aus und war überzeugt, dass alles aus kosmischer Notwendigkeit geschieht. Die Bibel ist seiner Meinung nach nicht fehlerfrei und könne nicht wortwörtlich von Gott inspiriert sein, kritisches Lesen sei daher unerlässlich. Spinoza starb unerwartet erst 44-jährig am 21.02.1677 (Wikipedia, Baruch de Spinoza).

Beweis wurde erhoben (zu dem verfahrensgegenständlichen Asylantrag) durch Erstbefragung durch die Polizeiinspektion XXXX am 07.02.2022, durch niederschriftliche Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Oberösterreich am 30.05.2022 sowie durch Befragung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.02.2023 im Zuge derer auch der beantragte XXXX unter Wahrheitspflicht einvernommen wurde, weiters wurde durch von Screenshots des Instagram Accounts des Beschwerdeführers, eines Eintrages ins Gewerbeinformationssystem, sowie eine Eintragung der Firma XXXX bei der Wirtschaftskammer, weiters durch die Vorlage eines Gutachtens des ao. Univ. Prof. Dr. Hans Gerald HÖDL vom 24.02.2023, sowie von Kopien von Gedichten des Beschwerdeführers, durch diesen bzw. seine Vertretung, durch Vorhalt des aktuellen Länderinformationsblattes der Staatendokumentation, sowie eines Wikipedia Eintrages zu Baruch de Spinoza und eine Einsicht den in den Beschwerdeführer betreffenden Strafregistrauszug durch das Bundesverwaltungsgericht. Beweis wurde erhoben (zu dem verfahrensgegenständlichen Asylantrag) durch Erstbefragung durch die Polizeiinspektion römisch 40 am 07.02.2022, durch niederschriftliche Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Oberösterreich am 30.05.2022 sowie durch Befragung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.02.2023 im Zuge derer auch der beantragte römisch 40 unter Wahrheitspflicht einvernommen wurde, weiters wurde durch von Screenshots des Instagram Accounts des Beschwerdeführers, eines Eintrages ins Gewerbeinformationssystem, sowie eine Eintragung der Firma römisch 40 bei der Wirtschaftskammer, weiters durch die Vorlage eines Gutachtens des ao. Univ. Prof. Dr. Hans Gerald HÖDL vom 24.02.2023, sowie von Kopien von Gedichten des Beschwerdeführers, durch diesen bzw. seine Vertretung, durch Vorhalt des aktuellen Länderinformationsblattes der Staatendokumentation, sowie eines Wikipedia Eintrages zu Baruch de Spinoza und eine Einsicht den in den Beschwerdeführer betreffenden Strafregistrauszug durch das Bundesverwaltungsgericht.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Lage im Iran beruhen auf dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zum Iran, Version 5 vom 23.05.2022 (auszugsweise); ergänzt um Ausführungen zu Baruch de Spinoza aus der freien Internetenzyklopedie Wikipedia).

Die ausgewiesene Vertreterin des Beschwerdeführers hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zugrundegelegten Länderdokumente nicht kritisiert, sondern Schlussfolgerungen im Sinne des Beschwerdevorbringens gezogen und insbesondere Rechtsausführungen erstattet. Das Bundesverwaltungsgericht geht daher von den obigen Länderfeststellungen aus. Die Feststellungen zur Lage im Iran beruhen auf dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zum Iran, Version 5 vom 23.05.2022 (auszugsweise); ergänzt um Ausführungen zu Baruch de Spinoza aus der freien Internetenzyklopedie Wikipedia). Die ausgewiesene Vertreterin des Beschwerdeführers hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zugrundegelegten Länderdokumente nicht kritisiert, sondern Schlussfolgerungen im Sinne des Beschwerdevorbringens gezogen und insbesondere Rechtsausführungen erstattet. Das Bundesverwaltungsgericht geht daher von den obigen Länderfeststellungen aus.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird wie folgt gewürdigt:

Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV 270 BlgNR 18. GP; AB 328 BlgNR 18. GP] zu verweisen, die wiederum der VwGH-Judikatur entnommen wurden). Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV 270 BlgNR 18. GP; Ausschussbericht 328 BlgNR 18. GP] zu verweisen, die wiederum der VwGH-Judikatur entnommen wurden).

1. Das Vorbringen des Asylwerbers ist genügend substantiiert. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Asylwerber den Sachverhalt sehr vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt, nicht aber in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse zu machen.

2. Das Vorbringen muss, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Der Asylwerber darf sich nicht in wesentlichen Aussagen widersprechen.

3. Das Vorbringen muss plausibel sein, d.h. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen. Diese Voraussetzung ist u.a. dann nicht erfüllt, wenn die Darlegungen mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland nicht zu vereinbaren sind oder sonst unmöglich erscheinen und

4. Der Asylwerber muss persönlich glaubwürdig sein. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sein Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt ist, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens das Vorbringen auswechselt oder unbegründet einsilbig und verspätet erstattet oder mangelndes Interesse am Verfahrensablauf zeigt und die nötige Mitwirkung verweigert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen betont, wie wichtig der persönliche Eindruck, den das zur Entscheidung berufene Mitglied der Berufungsbehörde im Rahmen der Berufungsverhandlung von dem Berufungswerber gewinnt, ist (siehe z.B. VwGH vom 24.06.1999, 98/20/0435, VwGH vom 20.05.1999, 98/20/0505, uvm.).

Vorausgeschickt wird, dass im Asylverfahren das Vorbringen des Asylwerbers als zentrales Entscheidungskriterium herangezogen werden muss (so schon VwGH 16.01.1987, 87/01/0230, VwGH 15.03.1989, 88/01/0339, UBAS 12.05.1998, 203.037 0/IV/29/98 uvm.)

Das Feststehen der Identität des Beschwerdeführers wurde schon von der belangten Behörde festgestellt.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers insbesondere zu seinem Glaubensabfall und seiner nunmehrigen atheistischen Betätigung ist substantiiert klar, konkret und ausreichend ausführlich und konnte dem Beschwerdeführer auch konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse machen. Wenn auch die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem als Lieblingsphilosophen bezeichneten Baruch de Spinoza teilweise nicht richtig bzw. lückenhaft sind, so ist wohl die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Konversion zum Christentum, dass nämlich keine überzogenen Erwartungshaltungen an das bibel- bzw. theologische Wissen von Asylwerbenden anzulegen sind, wohl auch auf das philosophische Wissen des Beschwerdeführers und seine theoretische Begründung des Atheismus übertragen (z.B. VwGH vom 06.04.2021 Ra2021/18/0001 mit weiteren Hinweisen).

Das Gleiche gilt im Prinzip auch für die Atheistische Religionsgesellschaft, wobei der Zeuge eine plausible Erklärung dafür liefern konnte, warum der Beschwerdeführer den Namen „Republikgemeinschaft“ verwendete.

Es ist nichts hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer gefälschte oder verfälschte Beweismittel verwendet hat, wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch dargestellt hat, das Vorbringen im Laufe dieses Verfahrens ausgewechselt oder unbegründet einsilbig oder verspätet erstattet hat oder sonst ein mangelndes Interesse am Verfahrensablauf gezeigt hat. Vielmehr hat er von sich aus (in der Beschwerde) insbesondere Screenshots von seinem Instagramaccount (in dem islamfeindliche Postings enthalten sind) vorgelegt, weiters auch Ablichtungen seiner antiislamischen Gedichte.

Die Vertretung hat in der Beschwerdeverhandlung ein schlüssiges und ausführliches Gutachten des Universitätsprofessors Dr. Hans Gerald HÖDL zu religiösen Einstellung des Beschwerdeführers vorgelegt. In dem Gutachten wird insbesondere ausgeführt, dass der Beschwerdeführer sich als Atheist versteht und seine atheistischen Positionen glaubwürdig in dem Gespräch gegenüber dem Gutachter vertreten und dargelegt hat, woraus der Gutachter unter Hinweis auf die notorischen Länderberichte dem Schluss gezogen hat, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Weltanschauung in seinem Heimatland ernsthafter Verfolgung ausgesetzt sein würde.

Durch die Aussage des glaubwürdig wirkenden Zeugen XXXX wurde auch bestätigt, dass der Beschwerdeführer mit der Atheistischen Religionsgemeinschaft in Kontakt ist, einmal auch bei einer Straßenaktion mitgemacht hat und insbesondere, dass der Zeuge sich aufgrund mehrerer Gespräche einen genauen Eindruck von der Weltanschauung des Beschwerdeführers verschaffen konnte und dabei zu dem Schluss gelangt ist, dass der Beschwerdeführer ein überzeugter Atheist ist. Durch die Aussage des glaubwürdig wirkenden Zeugen römisch 40 wurde auch bestätigt, dass

der Beschwerdeführer mit der Atheistischen Religionsgemeinschaft in Kontakt ist, einmal auch bei einer Straßenaktion mitgemacht hat und insbesondere, dass der Zeuge sich aufgrund mehrerer Gespräche einen genauen Eindruck von der Weltanschauung des Beschwerdeführers verschaffen konnte und dabei zu dem Schluss gelangt ist, dass der Beschwerdeführer ein überzeugter Atheist ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer-trotz gewisser Ungereimtheiten-im Entscheidungszeitpunkt eine gefestigte reflektierte atheistische Weltanschauung glaubhaft machen konnte, was auch durch den persönlichen Eindruck, den der zu Entscheidung berufene Einzelrichter in der Beschwerdeverhandlung von dem Beschwerdeführer gewinnen konnte, untermauert wird.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 AsylG 2005 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), droht. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß Paragraphen 4, 4 a, oder 5 AsylG 2005 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974, (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), droht.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Flüchtling im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der GFK ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Aspekt des Flüchtlingsbegriffes ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die „wohlbegründete Furcht vor Verfolgung“ (vgl. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Eine solche liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 21.09.2000, Zl. 2000/20/0286). Zentrales Aspekt des Flüchtlingsbegriffes ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die „wohlbegründete Furcht vor Verfolgung“ vergleiche VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Eine solche liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 21.09.2000, Zl. 2000/20/0286).

Die vom Asylwerber vorgebrachten Eingriffe in seine vom Staat zu schützende Sphäre müssen in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang zur Ausreise aus seinem Heimatland liegen. Die fluchtauslösende Verfolgungsgefahr bzw. Verfolgung muss daher aktuell sein (VwGH 26.06.1996, Zl. 96/20/0414). Die Verfolgungsgefahr muss nicht nur aktuell sein, sie muss auch im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen (VwGH 05.06.1996, Zl. 95/20/0194).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass als Fluchtgründe unter dem Gesichtspunkt der Schwere des Eingriffes nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die einen weiteren Verbleib im Heimatland aus objektiver Sicht unerträglich erscheinen lassen (VwGH 16.09.1992, ZI. 92/01/0544, VwGH 07.10.2003, ZI. 92/01/1015, 93/01/0929, u.a.).

Der VwGH hat im Zusammenhang mit dem Gesichtspunkt einer Verfolgung aus „Gründen der Religion“ zusammengefasst bereits ausgesprochen, dass die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Menschenrechtspakte das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit verkünden. Dies beinhaltet die Freiheit des Menschen seine Religion zu wechseln und die Freiheit, ihr öffentlich oder privat Ausdruck zu verleihen. Nach Kälin betrifft religiöse Verfolgung Maßnahmen, welche eine Organisation gegen ihre Gegner bei Konflikten über die richtige Anschauung in Fragen des Verhältnisses des Menschen zu (einem) Gott ergreift. Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 04.03.1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs Flüchtling in Art. 1 der GFK ist der Begriff der „Religion“ in einem weiten Sinn aufzufassen und umfasst theistische, nichttheistische oder atheistische Glaubensüberzeugungen. Eine Verfolgung aus religiösen Gründen kann danach auch dann vorliegen, wenn maßgebliche Eingriffe eine Person betreffen, die keinerlei religiöse Überzeugung hat, sich keiner bestimmten Religion anschließt oder sich weigert, sich den mit einer Religion verbundenen Riten und Gebräuchen ganz oder teilweise zu unterwerfen. In diesem Sinn gilt auch nach der Rechtsprechung in der Schweiz als religiöse Verfolgung das Vorgehen des Staates gegen Atheisten, Ungläubige etc., um sie für ihre Ungläubigkeit zu bestrafen oder zu einem bestimmten Glauben zu zwingen (vgl. VwGH 21.09.2000, 98/20/0557 mwN). Der VwGH hat im Zusammenhang mit dem Gesichtspunkt einer Verfolgung aus „Gründen der Religion“ zusammengefasst bereits ausgesprochen, dass die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Menschenrechtspakte das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit verkünden. Dies beinhaltet die Freiheit des Menschen seine Religion zu wechseln und die Freiheit, ihr öffentlich oder privat Ausdruck zu verleihen. Nach Kälin betrifft religiöse Verfolgung Maßnahmen, welche eine Organisation gegen ihre Gegner bei Konflikten über die richtige Anschauung in Fragen des Verhältnisses des Menschen zu (einem) Gott ergreift. Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 04.03.1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs Flüchtling in Artikel eins, der GFK ist der Begriff der „Religion“ in einem weiten Sinn aufzufassen und umfasst theistische, nichttheistische oder atheistische Glaubensüberzeugungen. Eine Verfolgung aus religiösen Gründen kann danach auch dann vorliegen, wenn maßgebliche Eingriffe eine Person betreffen, die keinerlei religiöse Überzeugung hat, sich keiner bestimmten Religion anschließt oder sich weigert, sich den mit einer Religion verbundenen Riten und Gebräuchen ganz oder teilweise zu unterwerfen. In diesem Sinn gilt auch nach der Rechtsprechung in der Schweiz als religiöse Verfolgung das Vorgehen des Staates gegen Atheisten, Ungläubige etc., um sie für ihre Ungläubigkeit zu bestrafen oder zu einem bestimmten Glauben zu zwingen (vergleiche VwGH 21.09.2000, 98/20/0557 mwN).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 05.09.2012, C-71/11 und C-99/11, BRD gg Y Z, ua ausgeführt:

„62 Um konkret festzustellen, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie gelten können, ist es nicht angebracht, zwischen Handlungen, die in einen ‚Kernbereich‘ (forum internum) des Grundrechts auf Religionsfreiheit eingreifen sollen, der nicht die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit (forum externum) erfassen soll, und solchen, die diesen ‚Kernbereich‘ nicht berühren sollen, zu unterscheiden.“ 62 Um konkret festzustellen, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne von Artikel 9, Absatz eins, Buchst. a der Richtlinie gelten können, ist es nicht angebracht, zwischen Handlungen, die in einen ‚Kernbereich‘ (forum internum) des Grundrechts auf Religionsfreiheit eingreifen sollen, der nicht die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit (forum externum) erfassen soll, und solchen, die diesen ‚Kernbereich‘ nicht berühren sollen, zu unterscheiden.

63 Diese Unterscheidung ist nicht vereinbar mit der weiten Definition des Religionsbegriffs in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie, die alle Komponenten dieses Begriffs, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell, einbezieht. Zu den Handlungen, die eine 'schwerwiegende Verletzung' im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Antragstellers, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben. 63 Diese Unterscheidung ist nicht vereinbar mit der weiten Definition des Religionsbegriffs in Artikel 10, Absatz eins, Buchst. b der Richtlinie, die alle Komponenten dieses Begriffs, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell, einbezieht. Zu den Handlungen, die

eine 'schwerwiegende Verletzung' im Sinne von Artikel 9, Absatz eins, Buchst. a der Richtlinie darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Antragstellers, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben.

[...]

65 Folglich ist bei der Bestimmung der Handlungen, die aufgrund ihrer Schwere verbunden mit der ihrer Folgen für den Betroffenen als Verfolgung gelten können, nicht darauf abzustellen, in welche Komponente der Religionsfreiheit eingegriffen wird, sondern auf die Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt ist, und deren Folgen, wie der Generalanwalt in Nr. 52 seiner Schlussanträge ausgeführt hat.

[...]

67 Demnach kann es sich bei einer Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit um eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie handeln, wenn der Asylbewerber aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland u. a. tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Art. 6 der Richtlinie genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.⁶⁷ Demnach kann es sich bei einer Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit um eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9, Absatz eins, Buchst. a der Richtlinie handeln, wenn der Asylbewerber aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland u. a. tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Artikel 6, der Richtlinie genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

[...]

69 Da der in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie definierte Religionsbegriff auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, umfasst, kann das Verbot einer solchen Teilnahme eine hinreichend gravierende Handlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie und somit eine Verfolgung darstellen, wenn sie in dem betreffenden Herkunftsland für den Antragsteller u.a. die tatsächliche Gefahr heraufbeschwört, durch einen der in Art. 6 der Richtlinie genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.⁶⁹ Da der in Artikel 10, Absatz eins, Buchst. b der Richtlinie definierte Religionsbegriff auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, umfasst, kann das Verbot einer solchen Teilnahme eine hinreichend gravierende Handlung im Sinne von Artikel 9, Absatz eins, Buchst. a der Richtlinie und somit eine Verfolgung darstellen, wenn sie in dem betreffenden Herkunftsland für den Antragsteller u.a. die tatsächliche Gefahr heraufbeschwört, durch einen der in Artikel 6, der Richtlinie genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

[...]

79 Sobald feststeht, dass sich der Betroffene nach Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird, müsste ihm daher nach Art. 13 der Richtlinie die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. Dass er die Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte, ist grundsätzlich irrelevant.⁷⁹ Sobald feststeht, dass sich der Betroffene nach Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird, müsste ihm daher nach Artikel 13, der Richtlinie die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. Dass er die Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte, ist grundsätzlich irrelevant.“

Der Konventionsgrund der Religion umfasst daher auch die Verfolgung wegen einer nichtreligiösen Weltanschauung, wegen atheistischer oder agnostischer Überzeugungen. Ein in seiner Intensität asylrelevanter Eingriff in die vom Staat zu schützende Sphäre des einzelnen führt dann zur Flüchtlingseigenschaft, wenn er an einem in Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK festgelegten Grund, nämlich die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung anknüpft. Für die Qualifikation der Verfolgung hinsichtlich der in der GFK genannten Verfolgungsmotive kommt im Fall des Beschwerdeführers einerseits seiner Ablehnung der im Iran vorherrschenden sozio-kulturellen und religiös geprägten Wertvorstellungen entscheidungswesentliche Bedeutung zu, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Verfolgung aus religiösen Gründen auch dann vorliegen kann, wenn die Eingriffe deshalb erfolgen, weil die verfolgte Person sich weigert, sich den mit der Religion verbundenen

Riten und Gebräuchen ganz oder teilweise zu unterwerfen (vgl. VwGH 05.10.2020, 2020/19/0308 bis 0309/7; zB VwGH 25.01.2011, 98/20/0555; siehe ferner Putzer, Asylrecht² 45 mwN). Der Konventionsgrund der Religion umfasst daher auch die Verfolgung wegen einer nichtreligiösen Weltanschauung, wegen atheistischer oder agnostischer Überzeugungen. Ein in seiner Intensität asylrelevanter Eingriff in die vom Staat zu schützende Sphäre des einzelnen führt dann zur Flüchtlingseigenschaft, wenn er an einem in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK festgelegten Grund, nämlich die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung anknüpft. Für die Qualifikation der Verfolgung hinsichtlich der in der GFK genannten Verfolgungsmotive kommt im Fall des Beschwerdeführers einerseits seiner Ablehnung der im Iran vorherrschenden sozio-kulturellen und religiös geprägten Wertvorstellungen entscheidungswesentliche Bedeutung zu, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Verfolgung aus religiösen Gründen auch dann vorliegen kann, wenn die Eingriffe deshalb erfolgen, weil die verfolgte Person sich weigert, sich den mit der Religion verbundenen Riten und Gebräuchen ganz oder teilweise zu unterwerfen (vergleiche VwGH 05.10.2020, 2020/19/0308 bis 0309/7; zB VwGH 25.01.2011, 98/20/0555; siehe ferner Putzer, Asylrecht² 45 mwN).

Nach den Guidelines on International Protection Religion-Based Refugee Claims under Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees" des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 28.4.2004 (Z 12) liegt Verfolgung aus religiösen Gründen ua. vor, wenn in Gemeinschaften, in denen eine Religion vorherrscht oder ein enger Zusammenhang zwischen dem Staat und religiösen Institutionen besteht, jemand verfolgt wird, weil er nicht der vorherrschenden Religion angehört oder ihre Praktiken nicht ausübt ("Equally, in communities in which a dominant religion exists or where there is a close correlation between the State and religious institutions, discrimination on account of one's failure to adopt the dominant religion or to adhere to its practices, could amount to persecution in a particular case."). Nach Z 5 und 6 dieser "Guidelines" umfasst der Konventionsgrund der "Religion" Religion als Glauben (einschließlich des Unglaubens), Religion als Identität und Religion als Lebensweise. "Glaube" soll in diesem Zusammenhang so ausgelegt werden, dass er theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensvorstellungen umfasst ("5. Claims based on 'religion' may involve one or more of the following elements: a) religion as belief (including non-belief); b) religion as identity; c) religion as a way of life. 6. 'Belief', in this context, should be interpreted so as to include theistic, nontheistic and atheistic beliefs. [...]"). Nach den Guidelines on International Protection Religion-Based Refugee Claims under Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees" des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 28.4.2004 (Ziffer 12,) liegt Verfolgung aus religiösen Gründen ua. vor, wenn in Gemeinschaften, in denen eine Religion vorherrscht oder ein enger Zusammenhang zwischen dem Staat und religiösen Institutionen besteht, jemand verfolgt wird, weil er nicht der vorherrschenden Religion angehört oder ihre Praktiken nicht ausübt ("Equally, in communities in which a dominant religion exists or where there is a close correlation between the State and religious institutions, discrimination on account of one's failure to adopt the dominant religion or to adhere to its practices, could amount to persecution in a particular case."). Nach Ziffer 5 und 6 dieser "Guidelines" umfasst der Konventionsgrund der "Religion" Religion als Glauben (einschließlich des Unglaubens), Religion als Identität und Religion als Lebensweise. "Glaube" soll in diesem Zusammenhang so ausgelegt werden, dass er theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensvorstellungen umfasst ("5. Claims based on 'religion' may involve one or more of the following elements: a) religion as belief (including non-belief); b) religion as identity; c) religion as a way of life. 6. 'Belief', in this context, should be interpreted so as to include theistic, nontheistic and atheistic beliefs. [...]").

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit diesem Konventionsgrund ua. ausgesprochen: "Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Menschenrechtspakte verkünden das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit; dieses Recht schreibt die Freiheit des Menschen, seine Religion zu wechseln, und die Freiheit, ihr öffentlich oder privat Ausdruck zu verleihen, mit ein. [...] Nach Kälin [...] betrifft religiöse Verfolgung Maßnahmen, welche eine Organisation gegen ihre Gegner bei Konflikten über die richtige Anschauung in Fragen des Verhältnisses des Menschen zu (einem) Gott ergreift. Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs Flüchtling in Art 1 der FKConv sei der Begriff der Religion in einem weiten Sinn aufzufassen und umfasse theistische, nichttheistische oder atheistische Glaubensüberzeugungen. Eine Verfolgung aus religiösen Gründen könne danach auch dann vorliegen, wenn maßgebliche Eingriffe eine Person betreffen, die keinerlei religiöse Überzeugung hat, sich keiner bestimmten Religion anschließe oder sich weigere, sich den mit einer Religion verbundenen Riten und Gebräuchen ganz oder teilweise zu unterwerfen." (VwGH 21.9.2000, 98/20/0557). Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit diesem

Konventionsgrund ua. ausgesprochen: "Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Menschenrechtspakte verkünden das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit; dieses Recht schreibt die Freiheit des Menschen, seine Religion zu wechseln, und die Freiheit, ihr öffentlich oder privat Ausdruck zu verleihen, mit ein. [...] Nach Kälin [...] betrifft religiöse Verfolgung Maßnahmen, welche eine Organisation gegen ihre Gegner bei Konflikten über die richtige Anschauung in Fragen des Verhältnisses des Menschen zu (einem) Gott ergreift. Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs Flüchtling in Artikel eins, der FKonv sei der Begriff der Religion in einem weiten Sinn aufzufassen und umfasse theistische, nichttheistische oder atheistische Glaubensüberzeugungen. Eine Verfolgung aus religiösen Gründen könne danach auch dann vorliegen, wenn maßgebliche Eingriffe eine Person betreffen, die keinerlei religiöse Überzeugung hat, sich keiner bestimmten Religion anschließe oder sich weigere, sich den mit einer Religion verbundenen Riten und Gebräuchen ganz oder teilweise zu unterwerfen." (VwGH 21.9.2000, 98/20/0557).

Der Konventionsgrund der Religion umfasst daher auch die Verfolgung wegen einer nicht-religiösen Weltanschauung oder wegen atheistischer Überzeugungen (siehe auch BVwG vom 20.10.2014, W138 1417522-1/10E und BVwG vom 30.04.2015, W194 1430097-1/11E, BVwG vom 18.03.2016, W159 2101538).

Es ist daher auch die Judikatur zur Religionsausübung auf die Praktizierung einer atheistischer Weltanschauung zu übertragen. In diesem Sinne kann einem Flüchtling nicht angesonnen werden, seine atheistische Weltanschauung nur auf sein Innerstes zu beschränken, sondern muss auch eine öffentliche Ausübung möglich sein (in diesem Sinne Asylgerichtshof vom 14.05.2012, E1 406.206-2/2009 u.a.). Das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EUGH) vom 05.09.2012 in den verbundenen Rechtssachen C71/11 und C99/11, Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z, ist Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/93 ist dahingehend auszulegen, dass eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftiger Weise anzunehmen ist, dass er nach der Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen (oder auch eine Betätigung im atheistischen Sinn) vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, auf religiöse bzw. areligiöse Betätigungen zu verzichten (Asylgerichtshof vom 19.04.2013 B9 431.634-1/2014).

Der Beschwerdeführer hat glaubwürdig abgegeben, dass er sich bereits im Iran nicht nur vom Islam distanziert hat, sondern sich von diesem völlig abgewendet hat und islamkritische Gedichte geschrieben hat. Somit ist im vorliegenden Fall im Sinne des § 3 Abs. 2 AsylG festzustellen, dass seine islamfeindliche Einstellung Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind. Die Hinwendung des Beschwerdeführers zum Atheismus ist als Prozess zu verstehen, wobei diese Überzeugung zunehmend vertiefter und fundierter geworden ist. Der Beschwerdeführer hat glaubwürdig abgegeben, dass er sich bereits im Iran nicht nur vom Islam distanziert hat, sondern sich von diesem völlig abgewendet hat und islamkritische Gedichte geschrieben hat. Somit ist im vorliegenden Fall im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2, AsylG festzustellen, dass seine islamfeindliche Einstellung Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind. Die Hinwendung des Beschwerdeführers zum Atheismus ist als Prozess zu verstehen, wobei diese Überzeugung zunehmend vertiefter und fundierter geworden ist.

Wie von Seiten des der Beschwerdeführervertreterin zutreffend ausgeführt wurde ist maßgeblich für die Gewährung von Schutz nach der GFK die zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden Gründen, die eine asylrelevante Verfolgung begründen können (VfGH vom 26.02.2019 E 4695/2018-10, VfGH vom 27.02.2018 E2958/2017 mit weiteren Hinweisen). Schon grundsätzlich hat das Bundesverwaltungsgericht von der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt auszugehen (z.B. VwGH vom 16.12.2021, Ra2020/18/0115).

Vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 09.09.2021 C-18/20 ist selbst dann, wenn das Vorbringen schon in einem früheren Verfahren hätte erstattet werden können und der Antragsteller daran ein Verschulden trifft der Frage das Begehren nicht wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, sondern eine inhaltliche Glaubwürdigkeitsprüfung durchzuführen (in diesem Sinne VwGH vom 26.09.2022, Ra2021/18/0339).

Der Beschwerdeführer hat im Entscheidungszeitpunkt des Bundesverwaltungsgerichtshofes wie in der obigen Beweiswürdigung ausgeführt-glaubhaft darlegen können, dass er einerseits vollkommen vom Islam abgefallen ist und andererseits nunmehr ein gefestigtes und reflektiertes atheistisches Weltbild aufweist, was in einem extremen

Gegensatz zu der im Iran vorherrschenden politischen und religiösen Auffassung steht und wird der Beschwerdeführer vom iranischen Regime als ein vom Glauben vollständig abgefallener, religiöser und politischer Gegner angesehen. Dazu kommt auch noch, dass die antiislamischen Postings des Beschwerdeführers auch im Iran wahrgenommen wurden und die Behörden dem Beschwerdeführer nunmehr nach ihm Suchen, wie er in der Beschwerdeverhandlung unter Hinweis auf Informationen, die ihm seine Mutter übermittelt hat, glaubwürdig angegeben hat.

Die atheistische Lebensführung ist nunmehr zu einem wesentlichen Bestandteil der Identität des Beschwerdeführers geworden. Es kann von ihm nicht erwartet werden dieses Verhalten im Heimatland zu unterdrücken, um einer drohenden Verfolgung wegen Nichtbeachtung der herrschenden politischen und religiösen Normen zu entgehen.

Aus den Länderfeststellungen geht hervor, dass Apostasie im Iran zwar nicht im Strafgesetzbuch, aber aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten islamischen Jurisprudenz verboten und mit langen Haftstrafen (bis hin zur Todesstrafe) bedroht ist. Personen, die sich zum Atheismus bekennen, können willkürlich festgenommen, inhaftiert, gefoltert und anderweitig misshandelt werden. Sie laufen Gefahr, wegen "Apostasie" (Abfall vom Glauben) zum Tode verurteilt zu werden. Dieser Bedrohung ist der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall jedenfalls ausgesetzt, weil er sich aus freier persönlicher Überzeugung, von Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit getragen, vom (islamischen) Glauben abgewendet hat, deshalb bereits ins Visier der iranischen Behörden geraten ist und wegen seiner innerlich identitätsprägenden Abkehr vom Islam auch in Zukunft gewillt ist, seine Konfessionslosigkeit weiterhin zu leben (vgl. dazu VwGH 14.01.2020, Ra 2019/01/0495 mwN). Aus den Länderfeststellungen geht hervor, dass Apostasie im Iran zwar nicht im Strafgesetzbuch, aber aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten islamischen Jurisprudenz verboten und mit langen Haftstrafen (bis hin zur Todesstrafe) bedroht ist. Personen, die sich zum Atheismus bekennen, können willkürlich festgenommen, inhaftiert, gefoltert und anderweitig misshandelt werden. Sie laufen Gefahr, wegen "Apostasie" (Abfall vom Glauben) zum Tode verurteilt zu werden. Dieser Bedrohung ist der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall jedenfalls ausgesetzt, weil er sich aus freier persönlicher Überzeugung, von Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit getragen, vom (islamischen) Glauben abgewendet hat, deshalb bereits ins Visier der iranischen Behörden geraten ist und wegen seiner innerlich identitätsprägenden Abkehr vom Islam auch in Zukunft gewillt ist, seine Konfessionslosigkeit weiterhin zu leben vergleiche dazu VwGH 14.01.2020, Ra 2019/01/0495 mwN).

Die Verfolgung ist auch nicht etwa auf einen bestimmten Landesteil beschränkt, da dem Beschwerdeführer eine Verfolgung aufgrund seines Abfalls vom (islamischen) Glauben durch die iranischen Behörden im gesamten Herkunftsstaat droht, nachdem der Beschwerdeführer bereits im Visier der iranischen Behörden steht.

Es ist daher hinsichtlich des dargestellten Verfolgungsrisikos davon auszugehen, dass keine inländische Fluchtalternative besteht (in diesem Sinne auch BVwG vom 02.10.2020, W259 22088951).

Es sind auch im Zuge des Verfahrens keine Hinweise hervorgekommen, wonach einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussstatbestände eingetreten sein könnte. Der Beschwerdeführer ist nicht vorbestraft, lt. Strafregistrauszug. Es sind auch im Zuge des Verfahrens keine Hinweise hervorgekommen, wonach einer der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussstatbestände eingetreten sein könnte. Der Beschwerdeführer ist nicht vorbestraft, lt. Strafregistrauszug.

Der Beschwerdeführer konnte somit glaubhaft machen, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Der Beschwerdeführer konnte somit glaubhaft machen, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK droht.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 ist die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder aufgrund eines Antrages auf internationalem Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 ist die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder aufgrund eines Antrages auf internationalem Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß

Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich vielmehr ausdrücklich auf die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (und auch des EGMR und des EuGH).

Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der im vorliegenden Fall zu lösenden Rechtsfragen vor.

Schlagworte

Apostasie asylrechtlich relevante Verfolgung befristete Aufenthaltsberechtigung gesamtes Staatsgebiet
Nachfluchtgründe Religion staatliche Verfolgung unterstellte politische Gesinnung wohlbegründete Furcht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W159.2257340.1.00

Im RIS seit

03.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at